

# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 1

Greifswald, den 31. Januar 1986

1986

### INHALT

	Seite		Seite
<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b> . . . . .	2	<b>E. Weitere Hinweise</b> . . . . .	5
Nr. 1) Vierzehntes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. 11. 1985 . . . . .	2	Nr. 3) Buchhinweis — Pommersche Kirchenordnung 1535 . . . . .	5
Nr. 2) Durchführungsbestimmung zum 14. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. 11. 1985 vom 20. Dezember 1985 . . . . .	5	<b>F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst</b> . . . . .	5
<b>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</b> . . . . .	5	Nr. 4) Christliches Leben in Erneuerung und Bewahrung — Eine Erinnerung an die bleibende Bedeutung von Johannes Bugenhagen — Vortrag Prof. Dr. Hauschild — . . . . .	5
<b>C. Personalmeldungen</b> . . . . .	5	Nr. 5) Bericht über die theologischen Gespräche zwischen dem Bund Ev.-Freikirchl. Gemeinden und dem Bund der Ev. Kirchen in der DDR . . . . .	12
<b>D. Freie Stellen</b> . . . . .	5		

#### Aus dem Kreis der kirchlichen Mitarbeiter wurden im Jahr 1985 heimgelieben:

16. Dezember 1984	Schwester Erika Hopp, geb. Heinisch, zuletzt tätig als Heimleiterin in Göhren, im Alter von	73 Jahren
22. Januar	Konsistorialamtmann i. R. Wilhelm Zimmermann, zuletzt tätig im Ev. Konsistorium Greifswald, im Alter von	78 Jahren
4. Februar	Pf. i. R. Gustav Fuchs, zuletzt tätig in Grapzow, im Alter von	86 Jahren
22. Februar	Pf. i. R. Konrad Kob, zuletzt tätig in Greifswald St. Marien, im Alter von	87 Jahren
30. März	Diakon i. R. Hans Schneider, zuletzt tätig im Rentamt Greifswald, im Alter von	81 Jahren
24. April	Walter Budde, zuletzt tätig als Pfarrhofverwalter in Landow/Rg., im Alter von	83 Jahren
22. Juni	Pf. i. R. Johannes Hasse, zuletzt tätig in Ferdinands-hof, im Alter von	75 Jahren
8. Juli	Otto Wiedemann, zuletzt tätig im Rentamt Demmin, im Alter von	93 Jahren
31. Juli	Louise Weber, zuletzt tätig im Rentamt Demmin, im Alter von	67 Jahren
20. August	Schwester Anni Lemke, zuletzt tätig in Rathebur, im Alter von	65 Jahren
24. November	Christel Korth, zuletzt tätig im Diakonischen Werk in Greifswald, im Alter von	63 Jahren
27. November	Hedda Künitz, zuletzt tätig als Katechetin an St. Nikolai Stralsund, im Alter von	41 Jahren

**Jesus spricht: Das ist der Wille meines Vaters, daß, wer den Sohn sieht und glaubt an ihn, habe das ewige Leben; und ich werde ihn auferwecken am Jüngsten Tage.** Joh. 6, 40

## A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Vierzehntes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 1985

Evangelisches Konsistorium

D 10601-1/86 Greifswald, den 10. Januar 1986

Nachstehend veröffentlichen wir das Vierzehnte Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 1985, welches von der VII. Landessynode auf ihrer 9. ordentlichen Tagung beschlossen wurde.

Harder  
Oberkonsistorialrat

Vierzehntes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 1985

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit folgendes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche Greifswald vom 2. Juni 1950, in der Fassung vom 4. November 1979, beschlossen:

### § 1

Die Artikel 79, 80, 81, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 101, 102, 103, 104 und 105

erhalten folgende Fassung:

#### Zweiter Abschnitt Der Kirchenkreis

##### I. Aufgaben und Bereich

###### Artikel 79

(1) Die Kirchenkreise dienen der Förderung des geistlichen Wachstums der Gemeinden und der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben. Sie setzen sich aus Kirchengemeinden zusammen.

(2) Die Kirchenkreise unterstützen und ergänzen die Arbeit in den Kirchengemeinden und sorgen für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.

(3) Die Kirchenkreise erfüllen ihre Aufgaben in den Grenzen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

###### Artikel 80

(1) Über eine Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchenkreisen beschließt nach Anhörung der Beteiligten die Kirchenleitung.

(2) Änderung von Kirchengemeindengrenzen, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, ziehen die Veränderung der Kirchenkreisgrenzen ohne weiteres nach sich.

(3) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich, über die die Beteiligten sich nicht einigen, so entscheidet der Rechtsausschuß der Evangelischen Landeskirche Greifswald.

##### II. Der Superintendent

###### Artikel 81

(1) Der Superintendent übt den Dienst geistlicher Leitung im Kirchenkreis aus. Er achtet auf die rechte Verkündigung des Evangeliums und ist Berater und Seelsorger der Pfarrer und anderen kirchlichen Mitarbeiter

im Kirchenkreis. Er fördert das kirchliche Leben in den Kirchengemeinden und in der Gemeinschaft des Kirchenkreises.

(2) Der Superintendent leitet den Kirchenkreis unter Beachtung der Verantwortung anderer, insbesondere des Vorsitzenden der Kreissynode, des Rentamtsleiters und des Vorsitzenden des Pfarrkonvents.

(3) Er hat insbesondere

1. regelmäßig Visitationen in den Kirchengemeinden durchzuführen,
2. die Pfarrer und Pastorinnen des Kirchenkreises regelmäßig im Pfarrkonvent zusammenzurufen, sofern dies nicht durch den Vorsitzenden des Pfarrkonvents geschieht. Das Nähere regelt die Konventsordnung (Anm.),
3. Die Mitarbeiter des Kirchenkreises zu gemeinsamer Arbeit zusammenzuführen,
4. für die Zurüstung der Ältesten zu sorgen,
5. die Dienstaufsicht zu führen,
6. bei der Pfarrstellenbesetzung mitzuwirken,
7. an den vom Bischof oder vom Propst einberufenen Superintendentenkonventen teilzunehmen,
8. für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung im Kirchenkreis zu sorgen.

(4) Der Superintendent sorgt für die Ausführung von Beschlüssen und Anordnungen der Organe der Landeskirche unbeschadet der Verantwortung anderer Mitarbeiter im Kirchenkreis.

(5) Der Superintendent vertritt den Kirchenkreis gegenüber den Organen der Landeskirche, den anderen christlichen Konfessionen im Kirchenkreis sowie gegenüber der Öffentlichkeit, sofern nicht eine besondere Zuständigkeit anderer Mitarbeiter hierfür vorliegt.

###### Artikel 83

(1) Der Superintendent wird auf Vorschlag eines Ausschusses von der Kreissynode gewählt. Dieser Ausschuß besteht aus fünf Vertretern des Kirchenkreises, die vom Kreiskirchenrat benannt werden, sowie dem Bischof und vier weiteren Vertretern der Landeskirche, die von der Kirchenleitung benannt werden. Er tritt unter dem Vorsitz des Bischofs zusammen. Auf Grund der durch die Kreissynode vollzogenen Wahl wird der Superintendent durch die Kirchenleitung in sein Amt berufen.

(2) Die Berufung des Superintendents erfolgt, sofern nichts anderes bestimmt wird, unbefristet. Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Ausschuß gemäß Absatz 1 und dem Vorzuschlagenden kann eine Befristung festgelegt werden.

###### Artikel 84

(1) Zum Superintendenten soll nur ein Pfarrer bestellt werden, der sich im Dienst bewährt hat und mindestens zehn Jahre seit der Ordination im Amt steht.

(2) Der Superintendent bekleidet selbst ein Pfarramt. Sofern die örtlichen Verhältnisse dies zulassen, soll der Superintendent ein kleineres Pfarramt verwalten und in Anwendung von Artikel 67 keinen Vorsitz im Gemeindegemeinderat führen. Das Dienstverhältnis des Superintendenten unterliegt, soweit es nicht in der Kirchenordnung geregelt ist, den allgemeinen Bestimmungen.

## Artikel 86

(1) Der Superintendent wird in seinem Amt vertreten durch einen innerhalb des Kirchenkreises fest angestellten ordinierten Amtsträger, der von der Kreissynode jedesmal nach ihrer Neubildung in der ersten Tagung gewählt wird und bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt bleibt.

(2) Eine Vertretung von längerer Dauer kann das Konsistorium mit Zustimmung des Bischofs anders regeln.

## Artikel 87

(1) Der Superintendent kann durch Erklärung gegenüber dem Kreiskirchenrat von seinem Amt zurücktreten. Er hat die Absicht des Rücktritts mindestens sechs Wochen vorher der Kirchenleitung und dem Kreiskirchenrat anzuzeigen.

(2) Der Bischof kann dem Superintendenten den Rücktritt nahelegen. Folgt der Superintendent dem Rat des Bischofs nicht, kann dieser die Entscheidung der Kirchenleitung herbeiführen. Die Kirchenleitung beschließt über die Abberufung nach Anhörung des Kreiskirchenrates.

(3) Scheidet der Superintendent aus seinem Amt aus, bleibt das Pfarramt, das er innehat, davon unberührt, sofern nicht durch kirchliche Ordnung etwas anderes bestimmt ist. Scheidet der Superintendent aus seinem Pfarramt aus, so endet gleichzeitig sein Amt als Superintendent, sofern nicht durch kirchliche Ordnung etwas anderes bestimmt ist.

## III. Die Kreissynode

## Artikel 88

(1) Die Kreissynode ist die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises. Sie ist berufen, die Kirchengemeinden zu gemeinsamer Verantwortung für das kirchliche Leben zusammenzufassen und Anregungen für die kirchliche Arbeit zu geben. Sie kann zu allgemeinen und grundsätzlichen Fragen des kirchlichen Lebens und zu besonders bedeutsamen Vorkommnissen im Kirchenkreis Stellung nehmen. Sie ist durch den Kreiskirchenrat auf jeder Tagung über alle wichtigen Ereignisse im Kirchenkreis und über die Tätigkeit des Kreiskirchenrates zu unterrichten. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, ihr auf Verlangen Auskünfte zu geben und Rat und Mahnung von ihr entgegenzunehmen.

(2) Die Kreissynode hat insbesondere

1. gemeinsame Arbeitsvorhaben von Kirchengemeinden anzuregen und zu fördern,
2. für die Förderung des kirchlichen Lebens und die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung Sorge zu tragen,
3. die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit zu fördern,
4. die diakonische Arbeit in ihren verschiedenen Formen zu fördern und zu vertreten,
5. auf die Beseitigung von Mißständen hinzuwirken,
6. die Beschlüsse und Anregungen der Landessynode für die Arbeit im Kirchenkreis aufzunehmen.

## Artikel 89

Der Kreissynode ist vorbehalten:

1. Die Vorlagen des Kreiskirchenrates oder übergeordneter kirchlicher Organe zu erledigen und über Anträge der Kirchengemeinden zu beschließen,
2. die ihr von der Kirche übertragenen Wahlen zu vollziehen,
3. kreiskirchliche Ämter einzurichten,

4. besondere Einrichtungen für den Kirchenkreis zu schaffen und Grundsätze für ihre Verwaltung aufzustellen,
5. über die Zustimmung zu Maßnahmen der kreiskirchlichen Vermögensverwaltung nach näherer Vorschrift der kirchlichen Verwaltungsordnung zu befinden, sowie zu Haushaltsplänen und Rechnungen Stellung zu nehmen,
6. über Bürgschaften des Kirchenkreises und über die Aufnahme von Anleihen, durch die der Schuldenbestand des Kirchenkreises vermehrt wird und die nicht aus laufenden Einkünften derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können, nach näheren Bestimmungen der kirchlichen Verwaltungsordnung zu beschließen.

## Artikel 91

(1) Die Kreissynode wird von sechs zu sechs Jahren neu gebildet.

(2) Ihr gehören an:

1. Mitglieder aus den Kirchengemeinden, die von den Gemeindegemeinderäten aus den zum Ältestenamt befähigten Gemeindegliedern gewählt werden, und zwar je zwei für jede besetzte oder zur Wiederbesetzung vorgesehene Gemeindepfarrstelle. Diese dürfen nicht in einem kirchlichen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen. Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem Pfarramt verbunden, erfolgt die Wahl in einer gemeinsamen Sitzung oder im gegenseitigen Einvernehmen. Für diese beiden Mitglieder der Kreissynode wird ein Stellvertreter gewählt, der zugleich Ersatzmitglied ist.
2. Der Superintendent und die Pfarrer und Pastorinnen, die in einem Pfarramt innerhalb des Kirchenkreises fest angestellt oder mit dessen Verwaltung oder Mitverwaltung betraut sind.
3. Der Kreisjugendwart, der Kreiskirchenmusikwart, sofern sie ihren Wohnsitz im Kirchenkreis haben, sowie bis zu fünf weitere Mitarbeiter, die vom Kreiskirchenrat berufen werden.
4. Entsandte Vertreter der kirchlichen Werke und Einrichtungen im Kirchenkreis. Ihre Zahl und die Verteilung auf die Werke und Einrichtungen bestimmt der Kreiskirchenrat vor jeder Neuwahl.

(3) Weitere Mitglieder kann der Kreiskirchenrat berufen, jedoch nicht mehr als fünf.

(4) Der Bereichskatechet und der Rentamtsleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, sofern sie nicht Mitglieder gemäß Absatz 2 sind.

## Artikel 92

Landespfarrer, Pfarrer und Pastorinnen sowie Mitglieder der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben und der Kreissynode nicht gemäß Artikel 91 Absatz 2 Ziffer 2 angehören, können an den Tagungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen.

## Artikel 93

(1) Die Mitgliedschaft in der Kreissynode endet, wenn

1. die im Artikel 91 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder
2. das Mitglied aus dem Kirchenkreis verzieht oder
3. ein Mitglied der Kreissynode, das zugleich Mitglied im Gemeindegemeinderat ist, aus seinem Amt als Ältester entlassen wird.

(2) Die Mitgliedschaft ruht, solange einem Mitarbeiter die Ausführung seines Dienstes untersagt ist.

## Artikel 94

(1) Die Kreissynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Kreiskirchenrat, die Kirchenleitung oder das Konsistorium es verlangen.

(2) Ort und Zeit der Tagung bestimmen der Vorsitzende der Kreissynode und seine Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat. Sie bestimmen in Abstimmung mit dem Kreiskirchenrat die Tagesordnung unter Berücksichtigung etwaiger Vorlagen der Kirchenleitung, des Konsistoriums oder der Landessynode. Der Vorsitzende macht von der Einberufung dem Bischof, dem Propst, dem Präses der Landessynode und dem Konsistorium Mitteilung.

(3) Die Tagungen der Kreissynode werden mit einem Gottesdienst eröffnet. Die Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet beschlossen. Der Tagung der Kreissynode wird innerhalb des Kirchenkreises im vorangehenden Hauptgottesdienst fürbittend gedacht.

## Artikel 96

(1) Der Vorsitzende der Kreissynode wird bei jeder ersten Tagung aus den Mitgliedern der Kreissynode gewählt. Zum Vorsitzenden wird in der Regel ein nicht hauptberuflich beim Kirchenkreis oder einer seiner Kirchengemeinden Tätiger gewählt. Der Superintendent steht nicht zur Wahl. Der Vorsitzende der Kreissynode bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Die Kreissynode wählt einen Stellvertreter des Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Kreissynode. Sie kann einen weiteren Stellvertreter wählen.

(2) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden der Kreissynode gehört die Vorbereitung der Kreissynode und die vorläufige Legitimationsprüfung in Abstimmung mit dem Kreiskirchenrat. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit der Kreissynode und ihrer Ausschüsse mit den Organen und Einrichtungen des Kirchenkreises.

(3) Der Kirchenkreis stellt dem Vorsitzenden der Kreissynode die für seine Arbeit erforderlichen Mitarbeiter und Hilfsmittel zur Verfügung.

## Artikel 97

Für den Geschäftsgang der Kreissynode gilt folgendes:

1. Der Vorsitzende der Kreissynode beruft diese ein, eröffnet und schließt die Tagung, leitet die Verhandlungen, handhabt die äußere Ordnung und führt den Schriftwechsel.
2. Die Verhandlungen der Kreissynode sind für alle Glieder der Kirche öffentlich. Die Kreissynode kann die Öffentlichkeit ausschließen. Zu den Verhandlungen der Ausschüsse haben nur die Mitglieder der Kreissynode Zutritt.
3. Der Bischof, der Propst und der Präses der Landessynode sowie beauftragte Vertreter der Kirchenleitung und des Konsistoriums können an den Verhandlungen der Kreissynode und ihrer Ausschüsse jederzeit teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen.
4. Die Kreissynode ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der verfassungsmäßig zulässigen Höchstzahl ihrer Mitglieder anwesend ist.
5. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen können durch Zuruf erfolgen. Wird dagegen Widerspruch erhoben, so findet Mehrheitswahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so muß ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

6. Außerhalb der Tagung ist auf Beschluß des Kreiskirchenrates in besonderen Fällen schriftliche Abstimmung zulässig.

7. Im übrigen wird der Geschäftsgang der Kreissynode durch eine Geschäftsordnung geregelt. (Anm.:)

## Artikel 98

(1) Die Kreissynode bildet für bestimmte Sachgebiete oder Angelegenheiten Ausschüsse oder bestellt für einzelne Vorhaben oder Aufgaben Beauftragte. Die Bildung oder Bestellung der Ausschüsse oder Beauftragten erfolgt für einen begrenzten Zeitraum, der in der Regel nicht über den Zeitraum der Amtsdauer der Kreissynode hinausreicht.

(2) Die Ausschüsse (Beauftragten) werden im Rahmen der nach der kirchlichen Ordnung gegebenen Zuständigkeiten und der ihnen von der Kreissynode oder dem Kreiskirchenrat erteilten Aufträge tätig.

(3) Die Ausschüsse (Beauftragten) sind der Kreissynode für ihre Arbeit verantwortlich.

(4) Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Vorsitzende der Kreissynode und der Vorsitzende des Kreiskirchenrates können an den Sitzungen der Ausschüsse jederzeit beratend teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen.

## IV. Der Kreiskirchenrat

## Artikel 101

(1) Der Kreiskirchenrat unterstützt den Superintendenten im Dienst der Leitung. Er soll vom Superintendenten an Visitationen in den Kirchengemeinden und an der Einführung von Pfarrern beteiligt werden.

(2) Der Kreiskirchenrat führt die Beschlüsse der Kreissynode aus.

## Artikel 102

(1) Der Kreiskirchenrat ist auf lebendige Teilhabe des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden am Leben der Landeskirche bedacht.

(2) Der Kreiskirchenrat vertritt den Kirchenkreis in Rechtsangelegenheiten, insbesondere auch vor Gericht.

(3) Der Kreiskirchenrat besetzt die kreiskirchlichen Stellen.

(4) Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises und führt dessen Wirtschaft nach den Bestimmungen der kirchlichen Verwaltungsordnung. Im Auftrag der Kreissynode beschließt er über die Haushaltspläne und Rechnungen.

(5) Er schreibt im Rahmen eines von der Kirchenleitung aufgestellten Planes die kreiskirchlichen Kollekten aus und bestimmt über ihre Verwendung.

(6) Er beaufsichtigt die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden und der durch besondere Vorstände vertretenen kirchlichen Kassen, Stiftungen und Anstalten unbeschadet der Verantwortung des kreiskirchlichen Rentamtes.

(7) Er achtet auf die Wahrnehmung der Verantwortung für das kirchliche Kunst- und Kulturgut.

## Artikel 103

(1) Zur Förderung der Selbständigkeit der Kirchenkreise und zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen

Anm.: Geschäftsordnung der Kreissynoden der Evangelischen Landeskirche Greifswald (Abl. Greifsw. 1985 Nr. 4 S. 35)

Verwaltung in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen werden Kreiskirchliche Rentämter unterhalten.

Das Nähere regelt ein Kirchengesetz. (Anm.:)

(2) Die Kirchenleitung kann aus zwingenden Gründen nach Anhörung der Gemeindeglieder den Kreiskirchenrat beauftragen, namens der einzelnen Kirchengemeinde des Kirchenkreises Rechtsgeschäfte vorzunehmen, insbesondere das Vermögen der Kirchengemeinde oder Teile desselben seinerseits zu verwalten.

#### Artikel 104

(1) Der Kreiskirchenrat besteht aus dem Superintendenten als Vorsitzenden, seinem Vertreter gemäß Artikel 86 Absatz 1, dem Vorsitzenden der Kreissynode sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern.

(2) Die weiteren Mitglieder des Kreiskirchenrates werden von der Kreissynode bei jeder ersten Tagung aus den Mitgliedern der Kreissynode gewählt. Sie bleiben im Amt bis die nächste Kreissynode einen neuen Kreiskirchenrat gebildet hat. Die Zahl der hauptberuflich beim Kirchenkreis oder bei einer seiner Kirchengemeinden Tätigen darf mit Einschluß des Superintendenten die Hälfte aller Mitglieder des Kreiskirchenrates nicht übersteigen.

(3) Für die Mitglieder des Kreiskirchenrates gemäß Absatz 2 werden Stellvertreter gewählt. Die Voraussetzungen und die Reihenfolge ihres Eintritts regelt die Kreissynode.

#### Artikel 105

Für den Geschäftsgang des Kreiskirchenrates gilt folgendes:

1. Der Kreiskirchenrat muß mindestens alle drei Monate einmal zusammentreten. Er muß ferner einberufen werden, wenn zwei Mitglieder, die Kirchenleitung oder das Konsistorium es verlangen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Artikel 68 Ziffer 2, 3, 5 und 6 findet entsprechende Anwendung. Schriftliche Befragung und Abstimmung ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.
2. Jedes Mitglied des Kreiskirchenrates soll für bestimmte Aufgaben im besonderen verantwortlich sein. Im Rahmen dieser Aufgaben soll es die laufenden Geschäfte unter Mitwirkung des Vorsitzenden erledigen.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kreiskirchenrates ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer oder einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Ausfertigung der Beschlüsse werden vom Vorsitzenden unterzeichnet. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Kirchenkreis Dritten gegenüber verpflichten sollen und Vollmachten sind namens des Kirchenkreises von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

#### § 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anm.: Kirchengesetz über die Kreiskirchlichen Rentämter vom 6. 11. 1983 (Abl. Greifsw. 1984 Nr. 2, S. 10)

(2) Die für die Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

Züssow, den 3. November 1985

(L. S.)

Der Präses der Landessynode  
Affeld

Vorstehendes vom Präses der Landessynode unter dem 3. November 1985 ausgefertigtes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Greifswald, den 22. November 1985

Die Kirchenleitung  
LS der Evangelischen Landeskirche Greifswald

Dr. Gienke  
Bischof

**Nr. 2) Durchführungsbestimmung zum 14. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 1985 vom 20. Dezember 1985**

Auf Grund von § 2 (2) des 14. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 1985 wird folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

#### Einziges Paragraph

(1) Die Kreissynoden bleiben bis zum Ablauf ihrer laufenden Amtsdauer in der vorhandenen Zusammensetzung bestehen.

(2) Änderungen in der personellen Zusammensetzung der Kreissynode in der Zeit bis zur Neubildung im Jahre 1987 sind entsprechend der Kirchenordnung in der Fassung vom 4. November 1979 zu regeln. Davon abweichend kann zwischenzeitlich der Vorsitz in der Kreissynode dem 14. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 1985 entsprechend geändert werden.

(3) Die Kreissynoden werden im Jahre 1987 den Regelungen des 14. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung entsprechend für die Amtsdauer von sechs Jahren neu gebildet.

Greifswald, den 20. Dezember 1985

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
der Evangelischen Landeskirche Greifswald  
Bischof Dr. Gienke

### B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

### C. Personalmeldungen

### D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Stralsund Friedenskirche ist durch Emeritierung der Pfarrstelleninhaberin frei und sofort wieder zu besetzen. Mit dieser Pfarrstelle ist die Versorgung der Kirchengemeinde Voigdehagen verbunden.

Neu erbautes Pfarrhaus mit Zentralheizung vorhanden. Weitere Auskünfte erteilt Herr Superintendent Torkler, 2300 Stralsund, Mönchstraße 5, Telefon 22 67.

Besetzung durch das Konsistorium. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium, 2200 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten.

## E. Weitere Hinweise

### Nr. 3) Buchhinweis — Pommersche Kirchenordnung 1535

Die Evangelische Landeskirche Greifswald hat anlässlich der Bugenhagen-Feiern die von Johannes Bugenhagen erarbeitete pommersche Kirchenordnung von 1535 nach dem letzten erhaltengebliebenen Exemplar im Faksimiledruck herausgegeben. Die Ausgabe bietet den niederdeutschen Text (77 Seiten), eine hochdeutsche Übersetzung mit Anmerkungen (85 Seiten), Einleitung (63 Seiten), ein ausführliches Literaturverzeichnis, ferner 23 Abbildungen im Text, dazu einen gesonderten Bildteil mit 20 Abbildungen. Das Buch ist in Leinen gebunden und hat einen farbigen Schutzumschlag. Bestellungen sind über das Evangelische Konsistorium Greifswald möglich (EVP 30,50 Mark).

Auf Grund der zahlreichen Abbildungen, der Übersetzung und der einen breiteren Leserkreis ansprechenden Einleitung ist dieses Buch auch als Ehrengeschenk für Älteste und Mitarbeiter in der Gemeinde sowie Gäste gut geeignet.

## F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

### Nr. 4) Christliches Leben in Erneuerung und Bewahrung

Auf der 1. Tagung der 7. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in Schleswig, an der auch eine Delegation aus unserer Landeskirche unter Leitung von Bischof Dr. Gienke teilnahm, hielt Prof. Dr. Wolf-Dieter Hauschild, Münster, einen vielbeachteten Vortrag über das Thema „Christliches Leben in Erneuerung und Bewahrung“ — Eine Erinnerung an die bleibende Bedeutung von Johannes Bugenhagen (1485—1558).

Wir bringen nachstehend mit freundlicher Genehmigung des Verfassers diesen Vortrag, der den Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern unserer Landeskirche nochmals Hilfen für das weitere Bedenken der Bedeutung von Johannes Bugenhagen für uns heute vermitteln kann.

Für das Konsistorium  
Dr. Nixdorf

Welche Funktion soll und kann die historische Besinnung für das praktische Handeln der Kirche haben? Ist sie mehr als die allfällige Pflichtübung der lutherischen Kirche gegenüber einem ihrer Väter, ohne dessen Lebenswerk sie gewiß nicht das geworden wäre, was sie heute ist? Historisches Gedenken erlebt heutzutage eine erstaunliche Nachfrage (wie nicht zuletzt die vielfältigen Ausstellungen und Fernsehsendungen zu entsprechenden Anlässen bekunden), ohne daß wir genau angeben könnten, welchen Nutzen für das Leben diese Art Historie abgibt. Geschichte als solche ist bei uns wieder interessant geworden, und das in einem Volk, welches seit Generationen ein gebrochenes Verhältnis zur eigenen Geschichte besitzt, und das auch in unserer Kirche, der von ihren konfessionellen Konstitutionsbedingungen her eine innere Distanz zur Geschichte eignet, in religiöser Hinsicht seit der Abschaffung der Heiligengedenktage und in theologischer Hinsicht seit der Abkehr vom Traditionsprinzip. Wir sind nicht nur „Protestanten ohne Kirche“, sondern auch ohne Geschichte.

Wenn wir heutzutage im Zeitalter der Ökumene mit der Kirche auch die Geschichte wiederentdecken, dann ist das ein wichtiger Vorgang. Denn die Beschäftigung mit der Geschichte ermöglicht eine bessere Standortbestimmung für die Gegenwart. Aus der Psychologie

wissen wir es, und was für das Individuum gilt, läßt sich auf Kollektiva übertragen: Wer nicht imstande ist, in und mit seiner Geschichte zu leben, sie kritisch zu bejahen, der leidet an Identitätstörungen. Wahrscheinlich stehen derartige Überlegungen hinter der erfreulichen Tatsache, daß die Vereinigte Lutherische Kirche nach der Confessio Augustana 1980 und Luther 1983 nun zum dritten Mal in kurzer Zeit ein historisches Jubiläum feiert. Die geschichtliche Bedeutung Bugenhagens steht außer Zweifel, auch wenn viele kaum mehr als seinen Namen kennen. Er hat die lutherische Kirche in Niederdeutschland und im Ostseeraum entscheidend geprägt. Doch er ist kein „Kassenschlager“, kein mediengerechtes Genie, kein großer Geist mit heute noch zündenden Ideen. Als Identifikationsfigur taugt er nur wenig. Er macht keine Schlagzeilen und gleicht darin — wie in manchen Eigenarten seines Werkes — der VELKD. Er konzentriert sich auf die mühevollen, ganz unsensationellen, aber notwendigen Aufgabe, dem Glauben eine praktische Gestalt zu geben.

Wer sich näher mit ihm beschäftigt, wird kaum fasziniert, wohl aber sympathisch berührt sein. Er ist ein solider Lehrer und Schriftausleger, ein guter Pädagoge und Liturgiker, ein kundiger Seelsorger und Politiker — und in Anwendung all dieser Eigenschaften ein begnadeter Organisator, kurzum ein evangelischer Bischof, wie man ihn gerne hat. Doch so sehr man ihn auch schätzen mag, kommt man an der Frage nicht vorbei:

Welche Gegenwartsbedeutung hat sein Werk heute? Was kann unsere Kirche von ihm lernen, wenn Beschäftigung mit der Geschichte nur einmal diesen elementaren Sinn hat, aus ihr etwas zu lernen? Die Frage läßt sich nicht leicht beantworten. Sein Werk gehört in viel stärkerem Maße der Vergangenheit an als dasjenige Luthers oder Melancthons, von deren religiöser Originalität oder theologischer Systematik die evangelische Kirche immer wieder unmittelbare Anregungen empfangen hat. Ein praktischer Theologe wie er ist so stark in seine Zeit verflochten, daß sein Werk in die Gestalt der Kirche eingeht und in vielfältiger Weise anonym präsent bleibt.

Gerade hier dürfte nun der Ansatz für einen Lernprozeß liegen, zu dem Bugenhagen anregt. Im Lichte seines Werkes die Wirklichkeit der Kirche zu betrachten bedeutet, die für sie konstitutive Spannung zwischen Bewahrung und Erneuerung zu sehen. Nun scheint das eine bloße Banalität zu sein. Für grundsätzliche Überlegungen ist dieser Aspekt wohl wenig ergiebig, aber unsere Probleme im kirchlichen Alltag rühren allenthalben daher, daß wir das theoretisch so einfache praktisch nicht zum erforderlichen Einklang bringen. Es hat sich vieles verändert und ist permanent noch im Fließen, so daß das früher Selbstverständliche weithin auf großes Unverständnis stößt. Unsere Kirche steckt — wieder einmal — in einer beachtlichen Identitätskrise, und es wäre ganz unsinnig, das bloß zu beklagen (zumal für den Historiker, der weiß, wie fruchtbar Krisenzeiten für die Entwicklung der Kirche sind). Krisen fordern zum Handeln heraus, und das wiederum setzt eine Besinnung voraus, beides auf vielfältigen Ebenen, womit auch die geschichtliche Besinnung zu ihrem Recht kommen könnte.

### 1. Bugenhagen als konservativer Reformator

Es zeugt von einer bedenkliehen Verengung unseres Bewußtseins, wenn in populärer Redeweise nicht selten von einer „Entstehung“ der evangelischen Kirche im 16. Jahrhundert oder gar von einer „neuen“ Kirche im Vergleich zur alten katholischen Kirche gesprochen wird. Es ist ebenfalls sachlich unangemessen wie historisch unzutreffend zu meinen, die evangelische Kirche stelle in ihren Lehren und Strukturen eine unmittel-

bare Reproduktion der normativen apostolischen Urchristenheit dar oder sie solle zumindest derartiges anstreben. Die evangelisch-lutherische Kirche darf vom historischen Befund wie vom ekklesiologischen Verständnis her nur als das gelten, was sie tatsächlich ist und nach der Intention der Reformatoren sein sollte: als die Kirche Jesu Christi in der vom Heiligen Geist gewirkten Kontinuität der Verkündigung des Evangeliums. Sie hat ihren Anfang in der apostolischen Zeit, kommt zu einer ersten Blüte in der griechischen und lateinischen Spätantike, erfährt dann ihre besondere Prägung durch die Missionsituation des nördlichen Europas, also durch das sog. Mittelalter (welches als Teil unserer eigenen Kirchen- und Konfessionsgeschichte verstanden werden muß), und als Reaktion darauf durch die Reformation, die wiederum keineswegs den Abschluß evangelischer Kirchwerdung bringt.

Das hier skizzierte Geschichtsbild gehört zu den Selbstverständlichkeiten, an die gelegentlich um der Klarheit willen erinnert werden muß, auch und gerade im ökumenischen Gespräch unserer Tage. Die altkirchlichen Dogmen und zum großen Teil auch die mittelalterlichen Lehrentscheidungen bleiben in evangelischer Interpretation weiterhin bindend; die Kirchenväter (Cyprian oder Athanasius, Chrysostomus oder Augustinus) gelten ungeschmälert als Autoritäten, und mit den großen Gestalten mittelalterlicher Frömmigkeit wie Bernhard oder Franziskus identifiziert man sich gerne. Bugenhagen jedenfalls ist ohne diesen Hintergrund nicht zu verstehen, und das von ihm geprägte Luthertum hat im 16. Jahrhundert einen unverkennbaren Sinn für derartige Kontinuitäten, besessen. Reformation schuf nicht eine neue Kirche, sondern im Rahmen grundsätzlicher Katholizität eine „Kirchenverbesserung“, wie man damals sagte; wer sich ihr verweigerte (z. B. die „Papisten“ und die „Schwärmer“) stellte sich außerhalb jener Kontinuität und damit der wahren Kirche. Gesundes kirchliches Selbstbewußtsein, welches auf einem kritischen Traditionsbewußtsein basiert, gehört nicht zum schlechtesten Teil des Erbes von Johannes Bugenhagen.

Wenn man bei der Frage nach seiner bleibenden Bedeutung ihn — historisch zutreffend — einen konservativen Reformator nennt, dann stößt man auf Schwierigkeiten, die unsere Zeit mit diesen Begriffen hat. „Reform“ gilt für viele immer noch als ein eo ipso positiver Wert ungeachtet der Inhalte, die zur Reform anstehen. Und „Reformation“ als besonders grundsätzliche Reform scheint zumal für evangelische Christen, die eine neue Reformation verkünden, fordern oder erhoffen, Inbegriff des guten Progressiven zu sein. Die Sprache steht bekanntlich solchen Einschätzungen ebenso wie die historische Realität des 16. Jahrhunderts hinderlich im Wege: „Reformatio“ meint den Rückgriff auf die guten alten Normen, der eine Rückkehr zur wahren Form von Kirche ermöglicht. Insofern könnte man die Reformation als reaktionär bezeichnen, wobei sie aber auf einen solchen Konservativismus reagiert, der ohne Rücksicht auf die Erfordernisse der Zeit und des Evangeliums gedankenlos eine konservierende Praxis favorisiert. Man sieht, wie wenig Begriffe als bloße Schlagwörter taugen; ihre ordnende Funktion erhalten sie allein im Zusammenhang mit bestimmten Inhalten. Von daher gilt es auch, dem Unfug zu wehren, der heute mit der Diffamierung des Begriffs „konservativ“ als eines eo ipso negativen Wertes getrieben wird. Schon deswegen dürfte eine Befassung mit dem einfachen Schema „Bewahrung und Erneuerung“ lehrreich, wenn nicht gar hilfreich sein.

Der konservative Reformator Bugenhagen gehörte seinerzeit in Treptow zu den progressiven, nämlich humanistischen Pädagogen, dann mit seiner Übersiedlung nach Wittenberg seit 1521 zunehmend zu den progres-

siven, nämlich philologisch arbeitenden Exegeten. Und gar revolutionär verhielt der geweihte Priester sich, als er 1522 gegen geltendes Recht die Ehe einging (was den bedächtigen, konservativen Rat der Stadt Hamburg veranlaßte, ihm die Zustimmung zur bereits erfolgten Wahl als Pfarrer für St. Nicolai zu versagen). Anders als Luther bejahte er seit 1523 ein Widerstandsrecht gegen die kaiserliche Religionspolitik. Und bis in die Liturgie hinein lassen sich bei dem konservativen Bugenhagen immer wieder progressive Tendenzen beobachten.

Seine historische Bedeutung verbindet sich — wirkungsgeschichtlich gesehen — vor allem mit den von ihm geschaffenen Kirchenordnungen, auch wenn man seine zahlreichen Bibelkommentare, seine Passionsharmonie mit ihren unzähligen Auflagen, die von ihm betreute niederdeutsche Bibelübersetzung unter den geschichtlich bedeutsamen Werken nennen muß. Bereits als Wittenberger Stadtpfarrer (seit 1523) arbeitete er an evangelischen Ordnungen für einzelne kirchliche Arbeitsfelder. Er verstand sich als evangelischer Bischof und leitete daraus die Legitimation ab, kirchliches Recht zu setzen — allerdings nicht in hierarchischer Selbstherrlichkeit, sondern in der für ihn typischen Kooperation mit den Kollegen und den betroffenen Gemeindegliedern. Als die Reformation überall in Norddeutschland Fortschritte machte, schaltete er sich mit wegweisenden Kirchenordnungen ein: zunächst 1528 für die Stadt Braunschweig, daran anschließend 1529 und 1531 für Hamburg und Lübeck. Das dort entfaltete Reformprogramm übertrug er dann auf die anderen Probleme bietenden Kirchenstrukturen der Fürstentümer: Pommern 1534/35, Dänemark 1537, Schleswig-Holstein 1542, Braunschweig-Wolfenbüttel 1542/43. Immer ging es ihm darum, bedachtsam an die gewachsenen Strukturen anzuknüpfen (mit gutem Gespür für das Machbare, jedoch mit klarer Entschiedenheit, die notwendigen Änderungen auch gegen Widerstände durchzusetzen). So verband er die Erneuerung mit der Bewahrung im religiösen Bewußtsein wie in der Kirchenorganisation, keineswegs bloß alten Strukturen einen neuen Geist aufzupropfend.

Konservative Reformation bedeutet bei ihm eine Gesamthaltung, die sich nicht nur aus seiner norddeutschen Mentalität, sondern auch aus seinem theologischen Ansatz ergibt. Man kann diesen am besten als Wirklichkeitsnähe charakterisieren, und zwar als eine solche, bei der die Wirklichkeit der Welt konsequent auf die Wirklichkeit Gottes bezogen ist und umgekehrt Gottes Wirken nicht am Wirken des Menschen vorbei gedacht wird. In diesem Ansatz und in den Konkretionen, die er ihm in kirchlicher Praxis gegeben hat, liegt über die historische Bedeutung hinaus seine bleibende Bedeutung. Ihm ist etwas gelungen, womit evangelische Christen sich nicht erst heute schwertun: Rechtfertigung praktisch auszuleben, Glaube und Werke ohne Beeinträchtigung des einen oder des anderen miteinander zu verbinden, in nüchternem Realismus dem Evangelium so zu dienen, daß Gottes Wort voll zur Geltung, aber auch die Wirklichkeit dieser Welt zu ihrem Recht kommt. Man braucht sich dem Diktat der Welt mit ihren Sachzwängen nicht zu beugen, wenn man mit Bugenhagen Realist sein will. Man braucht keine Angst vor dem Verlust des vielbeschworenen „Eigentlichen“ zu haben. Aber auch die Sorge, wir könnten, wenn wir mit Bugenhagen dem Worte Gottes folgen, in weltfremder Kirchlichkeit landen, ist unbegründet.

Protestanten haben eine fatale Neigung, sich in falschen Alternativen festzubeißen (gleichsam als geistliche Konstitutionsschwäche seit der mißverstandenen Parole „Nicht Werke, sondern Glaube“). In der Tat wird, wer seine konfessionelle Identität weitgehend aus dem Gegensatz bestimmt (gegen den Katholizismus, ge-

gen das Schwärmertum, gegen Verweltlichung, gegen Weltfremdheit), Schwierigkeiten mit einer eigenen Position haben. Man braucht dann immer irgendwelche Negativfolien, selbst wenn man inzwischen Feindbilder verabschiedet hat. Mit Bugenhagen, so gewiß dieser auch ein kantiger Polemiker war, kann man sich gegen die falschen Alternativen wenden.

Ein konservativer Reformator scheint ein Selbstwiderspruch zu sein. Man hat Bugenhagen — und mit ihm der ganzen Wittenberger Reformation — nicht erst im 20. Jahrhundert die angeblich typisch lutherischen Halbheiten vorgeworfen. Ist er auf halbem Wege stecken geblieben? Das ist eine Frage der Kriterien, die man anlegt. Mit den aufständischen Bauern und den revolutionären Täufern hat er nichts im Sinn gehabt; aber er hat der Gemeinde in Kirchenfragen eine relativ starke Mitbestimmungsposition zugewiesen. Mit Fürsten, Königen und Obrigkeiten hat er wie mit seinesgleichen verkehrt, aber er hat ihren Zugriff auf die Rechte und Güter der Kirche abgewehrt, wo er nur konnte. Er hat den Grundriß der Messe und des gottesdienstlichen Lebens mit der bisherigen Tradition beibehalten, aber eine Fülle neuer Bedeutungen eingearbeitet. Er hat das Schulsystem im humanistischen Sinn reformiert und als eine kommunale Aufgabe organisiert, es aber nicht aus der Bindung an die Kirche entlassen. Wohin man auch blickt: Bugenhagen hat sich gleichermaßen an den sachlichen Erfordernissen wie an den politischen Möglichkeiten orientiert.

Erneuerung mit Bewahrung zu verbinden, das klingt nach Doppelstrategie, und Bugenhagen hat sich von einem derartigen Konzept leiten lassen. Die VELKD wird ihn zwar nicht direkt als geistigen Vater ihrer „missionarischen Doppelstrategie“ beanspruchen können, aber der dieses Programm tragende Ansatz eines entschiedenen Sowohl—Als auch von Verdichtung und Öffnung, geistlicher Konzentration und weltlicher Aktivität entspricht durchaus unserem Reformator, wobei man die tiefen Differenzen zwischen der kirchlichen Situation des 16. Jahrhunderts und derjenigen im 20. Jahrhundert selbstredend nicht wird überspielen können. Was wir heute missionarisch nennen, dürfte im Blick auf Bugenhagen eher „pädagogisch“ heißen: Die Kirchenstrukturen jener Zeit sollten durch ihre Erneuerung die Christen dazu erziehen, ihrem Auftrag besser nachzukommen. Bugenhagen wollte durch die Reformation eine lebendige Gemeindekirche aufbauen, die in sich religiös so gefestigt ist, daß sie eine beträchtliche Ausstrahlungskraft ausübt und alle Lebensbereiche mit christlichem Geist erfüllt.

„Stabilisierung der Kirche durch Motivierung der Mitglieder“, so lautet heute eines unserer Ziele. Die Problematik, vor der Bugenhagen stand, läßt sich damit durchaus vergleichen. Er hatte es mit alteingefahrenen Kirchenstrukturen zu tun, die äußerlich zwar stabil schienen, aber der inneren Plausibilität ermangelten. Das enthüllte sich freilich erst mit dem reformatorischen Angriff, als jene Strukturen gleichsam über Nacht abbröckelten. Bugenhagen zielte nun gewiß nicht auf eine Stabilisierung der alten Kirche, deren kritikbedürftige Strukturen mit höchst fragwürdigen theologischen Inhalten verbunden waren. Doch er wollte nicht abreißen, um sich als Baumeister einer neuen Kirche desto besser profilieren zu können. Er hat — um im Bild zu bleiben — das alte Haus weitgehend stehen gelassen, ein paar störende Mauern, Zwischenwände und Anbauten abgetragen, einige neue Fenster und Türen hinzugefügt; faktisch blieb es das alte Haus, aber grundsätzlich war es ein neues. Denn es wehte ein neuer Geist darin, das alte Gemäuer erhielt eine neue Bestimmung. Um unsere moderne Parole zu bemühen: Eine Stabilisierung der Kirche erstrebte er

nicht um der Erhaltung der Institution willen; ihm lag zuerst und zuletzt an der Motivierung der Kirchenglieder, und in deren Dienst sah er die Stabilität der Institution, verbunden mit der Kontinuität der Lebensformen als förderlich und nötig an.

Wenn wir nach der bleibenden Bedeutung Bugenhagens fragen: Wir haben nicht nur ein klassisches Modell von Kirchenerneuerung, das deswegen, weil es der Reformation als einer der heiligen Zeiten des Protestantismus angehört, normative Geltung beanspruchen könnte. Nein, wir haben darüber hinaus ein anregendes Beispiel dafür, wie man in einer eigentümlichen Verbindung von Bewahrung und Erneuerung die Kirche stabilisiert — nicht um die zahlenden Mitglieder bei der Stange zu halten (auf die hat allerdings auch Bugenhagen gewisse Rücksichten genommen!), sondern um Christen zu „motivieren“, d. h. vom Herzen verstanden her in Bewegung zu bringen, in eine Bewegung, die stets eine doppelte Richtung hat: hinein zu Jesus Christus als dem Grund unseres Glaubens, hinaus zu den Menschen als dem Gegenstand unserer Liebe.

## 2. Bewahrung des Glaubens durch Erneuerung der Frömmigkeit

Nach reformatorischem Verständnis lebt Kirche vom Wort Gottes; d. h. sie lebt, indem Gott selber sein Wort lebendig macht durch den Heiligen Geist, indem also erfahrbar wird, was bedeutet, daß Christus der Heilsbringer der Menschen ist. Richtige theologische Formeln oder zutreffende Umschreibungen für diesen Sachverhalt zu finden, dünkt uns heute nicht allzu schwer zu sein. Wir haben genug von derartigen Lehrformeln; für entscheidender halten wir die Frage, welche Form christlicher Praxis die richtige ist. Wir streiten nicht um die Lehre (die vielen ohnehin gleichgültig ist), sondern um das Leben — um die politische Verantwortung, die sozialen Probleme, die Gemeindearbeit, die Gottesdienstgestaltung, insgesamt um die Vielfalt evangelischer Frömmigkeit.

Von der Konfliktsituation des 16. Jahrhunderts sind wir damit weniger weit entfernt, als mancher denken mag. Doch an einem methodisch wichtigen Punkt bestehen Differenzen. Damals stritt man um die rechte christliche Praxis, indem man die ihr innewohnenden theologischen Probleme als solche sehr ernst nahm. Erneuerung der Frömmigkeit meinte beides. Man hielt noch viel von der Theologie, allerdings nicht von deren herkömmlichen Formen und Inhalten, so daß die Protestanten eine ganz andere Theologie forderten und betrieben. Es sollte uns zu denken geben, daß der Praktiker Bugenhagen seine Kirchenordnungen als „christliche Lehre“ verstanden wissen wollte. Lehre dient dem Leben, bezieht sich also auf Praxisprobleme der individuellen Frömmigkeit wie der kirchlichen Strukturen. Doch umgekehrt dürfen Christen ihre religiösen Bedürfnisse und ihr praktisches Engagement nicht einfach theorieelos ausleben. Die Reformation richtet sich gleichermaßen gegen falsche Lehre (als Ursache verkehrter Praxis) wie gegen falsches Leben (als Ausdruck irrenden Glaubens). Von dem Praktiker Bugenhagen können wir lernen, wie wichtig die Theorie ist: „Vom christlichen Glauben und rechten guten Werken“ handelt er 1526 in einer programmatischen Schrift an die Hamburger, und zwar „gegen den falschen Glauben und die erdichteten guten Werke“.

Erneuerung der Frömmigkeit bedeutet für ihn zuerst und zuletzt ein Leben aus der Kraft des Gotteswortes. Überall, wo er sich um die Einführung der Reformation bemüht hat (was stets mit konflikträchtigen Strukturveränderungen verbunden war), fing er mit der evangelischen Verkündigung an. Denn ohne die überzeugte

Motivation der Christen wäre alles Bemühen um institutionelle Probleme auf Sand gebaut. Dieser reformatorische Ansatz ist ganz einfach, überhaupt nicht originell, weil schon Jesus und Paulus so vorgegangen sind; doch mitunter muß das eigentlich Selbstverständliche den Zeitgenossen immer wieder eingeschärft werden.

Darin vor allem liegt die bleibende Bedeutung der Reformation. Es geht um den Primat des Evangeliums und damit des Glaubens. Doch der Glaube ist eine Quelle guter Werke; das darf man nie vergessen. Die Motivation der Christen zu gottgemäßem Handeln kommt aus der Freude über unsere Befreiung durch Jesus Christus. Diese Freude muß sich stets neu gegen die Anfechtung durchsetzen. Und der Prediger hat die schwere Aufgabe, Transporteur dieser Freudenbotschaft zu sein: das Wort Gottes in vielfältigen Formen so auszusprechen, daß es sein Ziel erreicht. Folgerichtig sieht Bugenhagen die Ursache für die kirchlichen Mißstände und die falsche Frömmigkeit seiner Zeit in der verkehrten Predigt. Reformation der Kirche heißt deshalb für ihn primär Erneuerung der Predigt und damit verbunden neue Beschäftigung aller Christen mit Gottes Wort. Im Dienst dieser Sache stehen seine volkstümlichen Erbauungsschriften (als deren bedeutendste die Passionsharmonie), seine Übertragungen der „Lutherbibel“ ins Niederdeutsche, seine Handreichungen für Prediger, aber auch seine Kirchenordnungen mit den entsprechenden strukturellen Maßnahmen für den Katechismusunterricht, die Wortgottesdienste und anderes mehr.

Für die ständige Erneuerung der Predigt kann man mit Bugenhagen offenkundig nicht genug tun. Christliches Leben ohne Motivation ist hohl, doch diese Motivation ist im wahren Sinne zeitgebunden und bedarf einer permanenten Neuschöpfung. Es gehört zum Geheimnis der Realität des Heiligen Geistes, daß er die rechte Motivation nicht ohne unsere Beteiligung bewirkt. Wir bewahren Gottes Wort nur dann, wenn es uns gelingt, das Alte für die Zeitgenossen als das immer wieder Neue zu präsentieren. Der Reformation verpflichtet bleiben wir darin, daß wir die Sache des Evangeliums festhalten, aber in der Sprache der Verkündigung und der Form der Theologie stets neue Wege suchen. Neue Wege können sich durchaus mit den alten berühren und sie müssen mit der Tradition vermittelt werden. Neue Wege sind etwas anderes als die neuen Moden, denen auch die Kirche immer wieder nachläuft. Der Begriff Evangelium meint nicht nur die befreiende Freude, sondern auch die Freude schaffende Neuigkeit. Doch schwer ist es, Diener dieser Freude zu sein.

Alle Ordnung in der Kirche folgt für Bugenhagen aus diesem einen Zweck, der Durchsetzung und Gestaltung des Evangeliums zu dienen. Der Pommer, der mit gut 35 Jahren seine angesehene Position als Rektor in Treptow aufgab, um in Wittenberg nochmals und nun ganz neu die Bibel zu studieren, der dann zwischen 1523 und 1527 sechs umfangreiche Kommentare zu biblischen Büchern publizierte, ist zeitlebens ein Ausleger und Prediger des Gottesworts geblieben. Das gilt auch für seine Kirchenordnungen, die man als eine Anwendung der Heiligen Schrift auf die kirchliche Praxis kennzeichnen kann. Dieses Gestaltungsprinzip teilt er mit anderen Reformatoren, und auch in späteren Zeiten hat die evangelische Kirche sich stets darum bemüht, ihre Ordnungen von der Bibel her zu gestalten oder zumindest zu begründen. Dennoch fällt als ein Charakteristikum von Bugenhagens Kirchenordnungen auf, wie breit und eindringlich die Grundsatzfragen exegetisch und dogmatisch begründet werden.

Es handelt sich nicht um ein biblizistisches Verfahren der Art, wie man es z. B. in manchen Gemeindeord-

nungen der Täufer findet. Schriftgemäßheit der Ordnung heißt für Bugenhagen nicht, daß im Sinne eines gesetzlichen Prinzips alle Kirchenstrukturen direkt aus Aussagen der Bibel abgeleitet werden müßten. Sie meint zunächst, daß solche Strukturen geändert werden müssen, die offenkundig dem Wort Gottes widersprechen und ein dem Evangelium gemäßes Leben verhindern. Das gilt für das geistliche Amt ebenso wie für die Messe, für religiöses Brauchtum wie für diakonische Aufgaben.

Am Beispiel der „Zeremonien“ läßt sich das demonstrieren. Bugenhagen bekundet Verständnis für die kultisch-symbolische Dimension der Religion. Bei aller Priorität des Wortes will er nicht eine reine Intellektualisierung evangelischer Frömmigkeit. Zeremonien müssen „christlich und für das Volk nützlich sein“, sie dürfen nicht den Aberglauben fördern, sondern sollen das Wort Gottes ausdrücken. Deswegen lehnt er z. B. die Praxis ab, Gegenstände des täglichen Gebrauchs kirchlicherseits zu weihen, weil Gott sie dadurch geheiligt hat, daß er sie erschaffen hat. Aber Kerzen und Glockenläuten läßt er bestehen als Hinweis auf Gottes Herrlichkeit. Das unchristliche Fastnachtstreiben will er ersetzen durch ein Fest der Taufe, und anstelle der beliebten, aber theologisch fragwürdigen Passionsspiele empfiehlt er die Beschäftigung mit dem Bibeltext.

Die reformatorische Erneuerung greift also tief in das religiöse Verhalten der damaligen Christen ein und schafft auf die Dauer einen veränderten Frömmigkeitsstil, der bis heute unsere Konfession prägt. Und doch bewahrt Bugenhagen manches, was in der vorreformatorischen Frömmigkeit einen gewichtigen Platz hatte, mit neuer Sinnggebung. Ein Beispiel dafür: Die Heiligentage werden nicht völlig abgeschafft, aber — aus theologischen wie aus sozialen Gründen — stark reduziert. Die Aposteltage rücken neben den Christus- und Marienfesten in den Vordergrund; daneben bleiben solche Heilige, denen vorbildhafte Bedeutung für die Verkündigung und die Diakonie zukommt (z. B. Stephanus, Maria Magdalena, Ansgar und Laurentius). Sie sollen zeigen, wie ein Christ als Sünder aus der Rechtfertigung durch Gott leben kann. „Damit wir aber keine Abgötterei mit den lieben Heiligen treiben, wie es zuvor lange geschah“, betont Bugenhagen in der Hamburger wie in der Lübecker Ordnung, „sollen die Prediger beizeiten fleißig predigen...“, daß die Apostel schwache Menschen wie wir gewesen sind, die oft von Christus gestraft wurden wegen ihres Unglaubens und unrechten Verhaltens“. Evangelische Heiligenverehrung soll einem realistischen Christusglauben dienen. Die äußere Form wird verändert, vor allem durch den neuen Inhalt, aber sie wird nicht radikal abgebrochen.

Dies Prinzip einer konservativen Reformation gilt für fast alle Bereiche. Die mit dem bisherigen Heiligenkult zusammenhängende Ausschmückung der Kirchen durch herrliche Altäre, Bilder und Statuen soll im Prinzip erhalten bleiben, doch mit erheblichen Veränderungen. Bugenhagen lehnt einerseits die Bilderstürmerei ab, hat andererseits aber auch keinen Sinn für museale Ästhetik. All diejenige Kirchenkunst soll entfernt werden, die der Abgötterei durch spezielle Gottesdienste gewidmet gewesen ist. Genug schöne Dinge bleiben erhalten, und die anderen Kunstgegenstände sollen nicht vernichtet, sondern beiseite gestellt werden. Natürlich bleiben die Orgeln erhalten und bekommen neben dem Gesang einen zentralen Platz im evangelischen Gottesdienst, für den — in modifizierender Fortsetzung der alten Praxis — ein reiches musikalisches Leben vorgesehen wird. Bugenhagen begründet dessen Notwendigkeit vor allem mit pädagogischen Aspekten, die man für nicht ausreichend halten mag; es bleibt

indes entscheidend, daß seine Regelungen mit den Grund zu der reichen Blüte der Kirchenmusik im norddeutschen Luthertum gelegt haben. Andere Reformatoren haben da radikalere Änderungen durchgesetzt. Doch wie stünde es mit der Stabilität unserer Kirche ohne die Musik und die bildende Kunst? Sie haben ihren theologisch definierten Ort bei Bugenhagen: Sie sollen dem Leben aus dem Worte Gottes dienen. Religiöse Spielereien und Personenkult („Gaukelspiel“ und „Aberglauben“, wie er es nennt), lehnt er entschieden ab. Alles, was in der Kirche geschieht (zumal im Gottesdienst und im sakralen Gebäude), unterliegt zwei Kriterien: Es muß theologisch reflektiert vor der Heiligen Schrift verantwortet werden, und es soll die Erbauung der Gemeinde fördern, wobei man deren Schwächen im Rahmen jener Verantwortung berücksichtigen kann.

Erneuern will Bugenhagen in besonders engagierter Weise die diakonische Verantwortung der christlichen Gemeinde. Dies ergibt sich für ihn aus dem konstitutiven Zusammenhang von Glauben und guten Werken, und wir sehen hier, welche faktische Veränderung der Frömmigkeit die Reformation anstrebt unter gleichzeitiger Bewahrung der seit jeher gültigen christlichen Maximen. Natürlich praktizieren auch die vorreformatorischen Christen diakonische Verantwortung durch Taten der Nächstenliebe, milde Stiftungen und sozialkaritative Einrichtungen. Doch derartiges ist Sache von Privatpersonen, die Kirche als Institution bleibt dabei seltsam unbeteiligt. Bugenhagen bindet nun beides zusammen und etabliert damit die Diakonie als ein neues Arbeitsfeld der Kirche und der einzelnen Christen (wobei hier — dem Selbstverständnis jener Zeit gemäß — Christengemeinde und Bürgergemeinde zusammengesehen werden).

Es ist aufschlußreich zu beobachten, daß Bugenhagen in diesem Zusammenhang dem Begriff Gottesdienst einen neuen Sinn gibt gegenüber der bisherigen kultischen oder asketischen Verengung. Meinte „Gottesdienst“ in der mittelalterlichen Tradition als officium den Kultus, insbesondere die Messefeier, und als servitium die mönchische Hingabe des Lebens an Gott, so betont Bugenhagen in Modifikation der letzteren Bedeutung entschieden die soziale Dimension. Falscher Gottesdienst ist es bisher gewesen, daß man viel Geld ausgegeben hat für Meßstiftungen, Kirchenschmuck, Altargeräte, Ablassbriefe und dergleichen, wo doch Jesus selbst laut Matth. 25 die Fürsorge für Arme und Kranke als den rechten Gottesdienst proklamiert hat. Gute Werke, die aus dem Glauben folgen, sind jetzt mehr als „fromme Werke“ im kultisch verengten Sinne; sie meinen den Einsatz der eigenen Person für andere Menschen. Daran sind dann nicht nur institutionelle Konsequenzen zu ziehen wie z. B. die Einrichtung von Armenkassen. Vielmehr kommt es entscheidend auf eine neue Einstellung der Gemeindeglieder an: Dienen und Helfen in allen Lebenslagen, wo Not gewendet werden muß, ist christliche Pflicht, ist rechter Gottesdienst.

Die lutherische Kirche hat sich schon im 16. Jahrhundert schwer damit getan, diese Neuerung angemessen zu realisieren, obwohl sie — biblisch betrachtet und in Bugenhagens Augen — eine Selbstverständlichkeit darstellt. Kirche des Wortes und Diakonie sind auseinandergeraten, nicht zuletzt im 19. Jahrhundert, der großen Zeit der inneren und äußeren Mission. Indem unsere Generationen beides strukturell verbunden haben und wir weiterhin diakonische Motivationen kreativ pflegen müssen, bleibt die Intention Johannes Bugenhagens gewahrt. Glaube und Werke gehören nach seinem Verständnis in der evangelischen Frömmigkeit unlösbar zusammen.

### 3. Bewahrung der Kirche durch Erneuerung der Institution

Die eigentümliche Verbindung von Erneuerung und Bewahrung zeigt sich nicht zuletzt im Bereich der Kirchenstrukturen, bei Gottesdienst und Sakramenten, bei Amt und Gemeinde. Hier gab es in der Reformationszeit besonders harte Konflikte, wobei Bugenhagen und die Wittenberger einen Zweifrontenkrieg gegen Altgläubige und Radikal-Evangelische führen mußten.

Die herkömmliche Praxis der Kindertaufe wurde auch damals von nicht wenigen als unbiblich verworfen und sie war belastet durch ein populär-ritualistisches Mißverständnis, das ans Magische grenzen konnte. Hier galt es wie so oft, die gesunde Mitte zu halten. Bugenhagen duldet keine Infragestellung der Kindertaufe, und zwar nicht aus Sorge um den ansonsten angeblich gefährdeten Bestand der Volkskirche, sondern aus rechtfertigungstheologischen Gründen: Kinder werden wie Erwachsene primär dadurch zu Christen, daß Gott sie in Jesus Christus gnädig als seine Kinder annimmt, nicht aber durch die eigene Glaubensentscheidung. Die Taufe ist zuerst einmal Handeln Gottes. Damit wies Bugenhagen den Ansatz der Täufer ab. Doch auch gegenüber der bisherigen Praxis bestand er auf einer tiefgreifenden Korrektur. Die Annahme durch Gott ist kein sakramentaler Besitz, sondern sie muß vom Täufling im Glauben sukzessiv angeeignet werden. Gibt es Christsein nur im ständigen Christ-Werden, so gilt das besonders für Kinder, die sich entwickeln müssen. Deswegen gehört die religiöse Erziehung als unabdingbare Konsequenz zur Kindtaufe. Bewahrt wird also die alte sakramentale Praxis bis zu den Formen des Vollzugs, doch sie wird erneuert durch die fundamentale Bedeutung der Erziehung. Bugenhagen bietet in seinen Kirchenordnungen bekanntlich eine umfangreiche Schulordnung (in den frühen Texten 1528—31 steht sie sogar allem anderen voran), und auch die Ordnung des Gottesdienstlebens enthält pädagogische Akzente. Die erneuerte Kirche soll ein Instrument der kontinuierlichen Unterweisung in den christlichen Grundwahrheiten und Grundsätzen sein, damit Gottes Wort sich im alltäglichen Leben durchsetzen kann. Revolutionär ist Bugenhagens Erziehungs- und Schulprogramm nicht, nicht einmal herausragend progressiv, wie man an der Vernachlässigung der Volksschulen und der Ausbildung junger Mädchen leicht feststellen kann. Doch es hat — bei aller Anknüpfung an das Bestehende — bedeutsame Innovationen gebracht.

Religiöse und sozialgeschichtliche Folgerungen anderer Art ergaben sich aus der Umgestaltung der Gottesdienste durch die neue evangelische Messe und durch die durchgängige Orientierung am Wort Gottes. Auch hier blieben äußerlich die Elemente des Alten bewahrt: Der Ablauf des Hauptgottesdienstes am Sonntag entsprach weitgehend dem traditionellen Aufbau der Messe, und einen Ersatz für die vielen Messeiern am Alltag konnten die Gemeindeglieder in den zahlreichen Wortgottesdiensten und liturgisch gestalteten Stundenbeten an jedem Wochentag finden. So gilt es jedenfalls für die Städte mit mehreren Kirchen.

Der institutionelle Rahmen des Gottesdienstlebens blieb also im Grundsatz bewahrt, doch die damit verbundene Neuerung war erheblich: Die Gemeinde wurde neu aktiviert durch stärkere Beteiligung am Vollzug des Gottesdienstes. Der Laienkelch war ein besonders deutliches Symbol dafür, weswegen Bugenhagen diese Änderung noch 1532 „Wider die Kelchdiebe“ der vorreformatorischen Praxis ausführlich verteidigte. An die Stelle des Schauens trat als nunmehr dominierendes Teilnahmeverhalten das Hören, und daneben kam das Singen und Beten nicht zu kurz. Damit wurde der einzelne Christ in stärkerem Maße als Person angesprochen, nicht sel-

ten allerdings auch intellektuell und religiös überfordert durch das Gewissen und Verstand ansprechende Theologie des Wortes. Der Gottesdienst blieb wie bisher ein Ort des Gebetes und Lobpreises; die zentrale Stellung des Abendmahls blieb erhalten und erhielt gerade durch die Reduktion auf die sonntägliche Feier eine erhöhte Bedeutung; insgesamt aber kam ein wichtiger pädagogischer Akzent hinzu: Der Gottesdienst förderte die Einübung in ein bewußtes Christentum, die permanente Neuaneignung des Glaubens und die Motivation zu guten Werken. Evangelische Frömmigkeit erhielt dadurch eine notwendige institutionelle Basis. Ein neuzeitliches Christentum ohne Gottesdienst und Kirche lag für Bugenhagen völlig außerhalb des Vorstellbaren.

Die Erneuerung der Institution trat besonders deutlich in der veränderten Funktion der Pfarrer zutage, die Bugenhagen in den Kirchenordnungen ausführlich beschrieb. Ihre Stellung als Gemeindeleiter blieb bewahrt und wurde durch den gravierenden Personalabbau stärker als zuvor betont. (Rein äußerlich konnte man die Kontinuität z. B. an der Beibehaltung der bunten Messgewänder beobachten.) Doch all die pastoralen und priesterlichen Aufgaben wurden nun zentral vom Dienst am Wort her definiert. Die Pfarrer vereinigten in sich die Aufgaben, die bisher verschiedene Geistliche (Pfarrerherren, Kapläne, Mönche) wahrgenommen hatten: nicht nur evangelische Messe und Predigtgottesdienst, Taufe und Beichte, sondern auch Katechismusunterricht, Kasualien und Krankenbesuche. Es war in der Anfangszeit schwer, überall geeignete Leute zu finden, jedoch die große Mühe, die man sich beim Aufbau eines evangelischen Pfarrerstandes gab (einschließlich der finanziellen Absicherung, die ein wichtiges Thema der Kirchenordnungen bildete), hat zur Stabilisierung der Reformation kräftig beigetragen. Empirische Kirche ist ja in der Regel nur so gut wie ihr hauptamtliches Personal.

Bughenagens diesbezügliche Sorgfalt hat schon deshalb bleibende Bedeutung. Überdies zeigt sie uns, daß wir auch heute für die fachliche Ausbildung und geistliche Zurüstung der Pfarrer gar nicht genug tun können. Reformatorische Tendenzen im Volk entstanden damals entscheidend aus der Kritik an den katastrophalen Mängeln der Geistlichkeit. Das starre Festhalten an den alten Personalstrukturen führte zu einem explosiven Reformstau. Die Situationen von damals und heute sind nicht ohne weiteres vergleichbar, aber Denkansätze kann auch Bugenhagens Umgang mit den kirchlichen Ämtern geben. So gewiß deren konkrete Ausgestaltung sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Situation richtet, gehören Grundfragen der Ämterstruktur für ihn zum Bereich der göttlichen Ordnung, die der beliebigen Disposition der Gemeinde entzogen ist. Man kann über das Problem der „Pastorenkirche“ sicher trefflich streiten. Bei Bugenhagen ist sie verbunden mit dem Modell einer Gemeindekirche, doch die zentrale Rolle der Priester und Prediger, wie er sie nennt, gehört für ihn zum evangelischen Kirchenverständnis. Wahrhaftige „Geistliche“ hat die Kirche stets bitter nötig. Pfaffen und Zeremonisten, sagt Bugenhagen, haben wir bislang genug gehabt.

Auch in dieser Hinsicht liegt seine Bedeutung darin, daß er falsche Alternativen (hier Pastorenkirche, dort Gemeindekirche; hier Amt, dort Funktion) durch eine mittlere Lösung überholt, die sowohl biblisch begründet ist als auch den praktischen Anforderungen genügt. In diesem Sinne reformiert er nicht nur den Pfarrerstand, sondern schafft auch ein neues Amt mit den Diakonen für den von ihm besonders sorgfältig bedachten Bereich der Armenfürsorge. Die Tätigkeit der Hebammen bindet er kirchlich ein, die Funktionen der Küster und Organisten erfahren eine Aufwertung.

Das läßt sich heute nicht einfach reproduzieren, aber wir können für den empfindlichen Bereich der Strukturfragen, wo in den letzten Jahren wohl nicht alle Probleme aufs beste gelöst worden sind, wenigstens seine Methodik beachten: das Bestehende sorgfältig erneuern, gründliche exegetische und dogmatische Überlegungen mit organisatorischer Behutsamkeit verbinden. Bei Strukturfragen geht es für Bugenhagen primär um die richtige Theologie, sekundär um vernünftige Humanität. Von beiden kann unsere Kirche nie genug haben.

„Kirchenreform als Gottesdienst“ — diesen programmatischen Titel haben wir der Publikation der VELKD zum Bugenhagenjubiläum gegeben. Genau darum ging es damals und muß es heute gehen. All unsere Strategien und Maßnahmen zur Erneuerung der Kirche, alle Öffnungen nach innen wie nach außen dürfen doch nicht der Stabilisierung der Institution um ihrer selbst willen dienen, wenn wir nicht in die von Bugenhagen bekämpfte vorreformatorische Pfaffenmentalität verfallen wollen. Lassen wir uns nur durch sinkende Kirchensteuern und steigende Austrittszahlen zu Reformen bestimmen, dann sind wir nicht besser als die damals vielgescholtenen Pfründenfresser und Papisten. Eine evangelische Erneuerung der Kirche kann nur der Herrlichkeit Gottes dienen wollen. Das setzt unserer Geschäftigkeit nicht nur ein Ziel, sondern auch eine Grenze.

Bughenagens Kirchenordnungen sind noch heute eine Fundgrube für Anregungen zur Gestaltung kirchlicher Praxis, wobei man sie nicht ungeschichtlich als direkte Handlungsanweisung in die Gegenwart herüberholen darf. Sie vermitteln Anstöße zum eigenständigen Denken und Handeln. So sollten wir generell mit den Dokumenten der Reformation umgehen, auch mit den Aussagen des großen Luther und der Bekenntnisschriften. Wir schätzen sie als die verpflichtende Tradition, von der wir nicht nur historisch gesehen herkommen, sondern auch bleibend bestimmt sein sollten (wohlgemerkt: im Zusammenhang der ganzen Geschichte des Christentums). Die vielbeschworene evangelische Freiheit darf nicht ausgerechnet beim Umgang mit den Reformatoren suspendiert werden; deren Schriften sind keine heiligen Texte. Kritiklose Übernahme oder sklavische Reproduktion ihrer Positionen ist ebenso unangemessen wie banausische Traditionslosigkeit oder unbekümmerte Nichtbeachtung. Unsere Kirche ist nun einmal — sicher nicht ohne besondere Absicht Gottes — entscheidend durch die Reformatoren geprägt in ihrer Lehre und ihren Strukturen. Wir sollten dieses Erbe bewahren, indem wir es wie ein wertvolles Haus des 16. Jahrhunderts so sanieren, renovieren, aus- und umbauen, daß man heute darin leben und sich wohlfühlen kann und doch die geschichtliche Gestalt nicht übersieht.

#### 4. Schlußwort: Mit Bugenhagen einen soliden Kurs der Mitte halten

Wenn Protestanten von ihrer Kirche sprechen, verbinden sie damit gern eine pauschale Institutionenkritik, als müßten sie den reformatorischen Angriff gegen eine fehlerhafte Kirche stets neu vollführen ohne Rücksicht auf Wandlungen von Institution und Situation. So gewiß Kritik an der Kirche stets notwendig ist (und deren Vertreter machen sie ja auch nicht gerade schwer), sie muß getragen sein von einer grundsätzlichen Bejahung der mit „Runzeln und Flecken“ behafteten Institution und ihrer Geschichte. Ist es verwunderlich, wenn viele solcher Protestanten, die ein gebrochenes Verhältnis zu Institution und Tradition haben, zugleich sorgenvoll die Zukunft des Christentums betrachten und seit zweihundert Jahren vom vermeintlich unabwendbaren Ende desselben reden? Den-

noch bleibt gültig, daß Gott seine Kirche erhellt, und die historische Betrachtung macht das plausibel, weil angesichts der ungezählten Fehler, Schwächen und Versäumnisse der Christenheit gar nicht anders erklärt werden kann, warum die Kirche sich nicht schon längst selbst erledigt hat. Gott bewahrt und erneuert seine Kirche und er läßt uns dabei mitwirken durch das Bemühen um Kreativität und Kontinuität.

Bugenhagen ist ein besonders eindrucksvolles Exempel solcher Mitarbeiterschaft. Unabhängig von seiner historischen oder bleibenden Bedeutung in sachlicher Hinsicht dürfte seine Gestalt ein gutes Vorbild dafür sein, wie wir uns zur Institution Kirche verhalten sollten: auf dem Fundament eines tiefen Vertrauens zur Führung Gottes mit behutsamer Gelassenheit ihre Fehler erkennen und nach Möglichkeit abstellen, viel Mühe in die Lösung von Strukturfragen stecken, aber davon nicht das Heil erwarten. Die religiöse Botschaft ist das Entscheidende. Vielleicht stellt sich dann auch bei uns jene Balance von sinnvoller Bewahrung und notwendiger Erneuerung ein, die für Bugenhagen charakteristisch ist.

Erstaunlicherweise hat der Mann, der sich so intensiv mit Kirchenordnungen und deren biblischer Begründung befaßt hat, niemals eine ausdrückliche Abhandlung zur Ekklesiologie verfaßt. Die Kirche ist für ihn kein eigenes theologisches Thema; wenn er gleichwohl permanent mit ihr auch theoretisch beschäftigt ist, dann deswegen, weil es dabei um die Durchsetzung von Gottes Wort, um die Gegenwart Jesu Christi als des alleinigen Heilmittlers geht. Bei dieser Konzentration kann und darf die Kirche kein religiös bedeutsames Thema sein. Sie ist im strengen Sinn zweitrangig, ein dienendes Organ. Das gilt es auch für uns zu beachten. Man kann und soll als evangelischer Christ die Institution mit all ihren Problemen durchaus positiv werten und hat gewissenhaft für ihre Bewahrung durch Erneuerung zu sorgen. Doch das Heil hängt davon nicht ab, weder unser eigenes noch dasjenige der Welt. Wir wissen es theoretisch, vergessen es aber in der Praxis leicht: Gottes Handeln ist nicht an die Kirche gebunden. Wenn wir das ernstnehmen, wird unsere Sorge um und für die Kirche von der erforderlichen Gelassenheit begleitet sein, und wir können eins haben, was uns Evangelischen meist so schwerfällt: Freude an der Kirche. Diese Freude befreit uns dazu, das Erforderliche nüchtern zu tun.

Es ist eine treffliche Sache, die Kirche als „Institution der Freiheit“ zu bezeichnen und damit die Organisationsfragen so zu lösen, daß der Freiheit Jesu Christi Raum gegeben wird — der Freiheit von Sünde, Tod und Teufel, die uns die Freude schenkt, um den nötigen Dienst zu verrichten. Bugenhagens kirchenordnendes Werk zielt genau darauf, eine solche Institution der Freiheit mitzugestalten. Um der Freiheit Christi willen hat er darauf geachtet, daß die Kirche ihre Ordnung nicht willkürlich festsetzt. Schwärmerischen Enthusiasmus hat er ebenso abgelehnt wie gesetzlichen Traditionalismus. Begeisterung kann seine nüchtern-abwägende Denkart wohl kaum wecken, doch dürfte das kein wichtiges Kriterium des wahrhaft Christlichen sein. Solide Sachlichkeit hat einen nicht geringen Wert. Auch im Zeitalter der Medienherrschaft bleibt das gültig. Kirche-sein besteht nicht in spektakulären Aktionen und zündenden Parolen (da würde man leicht auf Irrwege geraten!), sondern in der unverdrossen-treuen Kleinarbeit vor Ort. Das gilt schließlich nicht nur für Person und Werk dieses Reformators, sondern für unsere ganze lutherische Kirche in Vergangenheit und Gegenwart, die zu wenig Begeisterung Anlaß bietet.

Luthertum ist bekanntlich die Konfession der gesunden Mitte und Bugenhagen ein typischer Repräsentant derselben. Dieser Begriff — theoretisch anspruchslos und

langweilig, als simple Parole leicht mißbrauchbar — ist nicht eine vorgängige Zielvorstellung, mit der die Wittenberger einst angetreten sind. Er ergibt sich vielmehr aus der Summierung spezifischer Sachentscheidungen. Nicht weil es uns um die Mitte als solche geht (einen Standort, auf dem wir unangenehmen Festlegungen ausweichen wollen, wo wir mit allen ins Gespräch und ins Geschäft kommen können und es jedem ein bißchen rechtmachen), sollten wir Bugenhagen folgen. Wir sollten es deswegen tun, weil sich von seinen theologischen Prämissen her in fast allen Sachfragen der Dogmatik und Ethik wie der Praxis eine mittlere Lösung als dem Evangelium angemessen erweist, eine Lösung, die in der Mitte zwischen Extremen liegt, welche ansonsten von Christen vertreten werden und im Laufe der Geschichte immer wieder mit achtbaren Gründen vertreten worden sind.

Den Vorwurf der Halbheit müssen wir dabei ruhig ertragen, er gehört gleichsam zu den Konstitutionsbedingungen der lutherischen Kirche. Eindeutigkeit läßt sich oft nur auf Kosten der Wahrheit und der Liebe erzielen. Bugenhagen hat sich um beides und in Konfliktfällen um einen verantwortlichen Ausgleich beider bemüht. Ein Bugenhagendenken sollte die Besinnung auf den Wert dieser Tradition einschließen — in Bewahrung und Erneuerung.

#### Nr. 5) Bericht über die theologischen Gespräche zwischen dem Bund Ev.-Freikirchl. Gemeinden und dem Bund der Ev. Kirchen in der DDR

Nachstehend dokumentieren wir den „Bericht über die theologischen Gespräche zwischen dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG) und dem Bund der Evangelischen Kirche in der DDR (BEK)“ von 1983 sowie die Stellungnahmen der Leitungsgremien beider Seiten zu diesem Bericht. Nähere Angaben zum Gesprächsprozeß sind den Texten zu entnehmen. Es wird empfohlen, die Ergebnisse für die weitere Gestaltung eines ökumenischen Miteinanders zu nutzen.

Plath

#### Bericht über die theologischen Gespräche zwischen dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG) und dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR (BEK)

##### Vorbemerkungen

Das 450jährige Jubiläum des Augsburgischen Bekenntnisses im Jahre 1980 erinnerte daran, daß die in der Confessio Augustana (CA) ausgesprochenen Verwerfungen der sogenannten Wiedertäufer nach wie vor zwischen dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden und dem Bund Evangelischer Kirchen stehen.

In einem Wort an die Gemeinden anläßlich des genannten Jubiläums am 25. 6. 1980 hatte der Bund der Ev. Kirchen öffentlich seine Bereitschaft erklärt, theologische Gespräche mit denen zu führen, die sich als heutige Erben der Täufer der Reformationszeit sehen.

Beide Seiten verständigten sich darauf, eine gemeinsame Kommission für diese Gespräche zu bilden. Die geplanten Gespräche sollten klären, ob und inwieweit die in der CA ausgesprochenen Verwerfungen heute treffend und für das Miteinander der Kirchen orientierend sein können.

Um dieser Aufgabe willen ging es darum, das Wesen der unterschiedlichen Traditionen durch geduldiges Aufeinanderhören, gegenseitiges kritisches Befragen und gemeinsames Lernen zu erkennen.

Dazu führt die gemeinsame Kommission vier Klausurtagungen in wechselnder Gastgeberschaft durch (29. 6. 1982 in Berlin; 17.—18. 11. 1982 in Forst; 6.—7. 1. 1983 in Buckow; 23.—24. 3. 1983 in Berlin), bei denen Referate und Bibelarbeit Grundlage ausführlicher Gespräche waren. Im folgenden sollen die wichtigsten Ergebnisse dieser Gespräche festgehalten werden:

### 1. Geschichtliche Einsichten

Sowohl die Gliedkirchen des Bundes der Ev. Kirchen als auch die im Bund Ev. Freikirchlicher Gemeinden zusammengeschlossenen Gemeinden wissen sich dem Erbe der reformatorischen Bewegungen des 16. Jahrhunderts verpflichtet. Beide sehen in dem reformatorischen Aufbruch jener Zeit das Wirken des lebendigen Gottes in seiner Kirche.

Gerade deshalb war es Aufgabe der gemeinsamen Kommission, sich um eine historisch-kritische Einschätzung der Verwerfungen der „Wiedertäufer“ zu bemühen.

Dabei wurde festgestellt:

- Die Wittenberger Reformatoren sahen den Ursprung und die geistigen Wurzeln des Täufertums in den Kreisen um die Zwickauer Propheten, um Müntzer und Karlstadt. Sie identifizierten mit diesem ihrem mitteldeutschen Gegenüber die gesamte täuferische Bewegung und erkannten in ihr eine Gefahr für ihr reformatorisches Werk.
- Die neuere Täuferschaft sieht weithin im Täufertum eine selbständige, vom mystischen Spiritualismus und dem „Schwärmertum“ unabhängige Größe. Als Geburtsstunde der Täuferschaft gilt hier der 21. 1. 1525, der Termin der ersten Erwachsenentaufe in Zürich.
- Die CA setzt sich nur mit einer historisch begrenzten Etappe der Täuferschaft (bis 1530) auseinander. Sie nimmt in den Artikeln V, IX, XII, XVI und XVII eine Verwerfung zeitgenössischer „Wiedertäufer“ bzw. ihrer Lehren vor und geht dabei von einem inneren Zusammenhang der Schweizer bzw. süddeutschen Täuferschaft mit den „mitteldeutschen Schwärmern“ aus. Dies prägt Inhalt und Form der Verwerfungen. Mit Ausnahme von Artikel IX treffen sie nur einzelne Täuferschaften bzw. deren führende Persönlichkeiten.
- Die Verwerfungen erlauben der weltlichen Macht nachträglich eine moralische Rechtfertigung für die blutigen Verfolgungen aller Täuferschaften.

Der BEFG sieht sich in einer geistesgeschichtlichen Kontinuität mit der schweizerischen und süddeutschen Täuferschaft. Theologisches Proprium dieses Täufertums ist ein spezifisches Verständnis von Kirche (Gemeinde) und Welt mit der notwendigen Konsequenz der Bekenntnistaufe.

Die Verwerfungen der CA in den Artikeln V, XII, XVI, XVII sind für die Gemeinden des BEFG nicht zutreffend. Gegenstand des weiteren Gespräches in der gemeinsamen Kommission war deshalb vor allem Artikel IX.

### 2. Das gemeinsame Zeugnis von Christus und die unterschiedlichen Ansätze für das Verständnis der Taufe

#### 2.1. Christus allein

Die Grundlage für das gemeinsame Zeugnis vom Heil in Christus sehen die Gesprächspartner im „solus Chri-

stus“ der Reformation, das in den drei „sola“ entfaltet wird:

Das Heilswerk Gottes in Jesus Christus geht jeder menschlichen Tat und Leistung voraus. Es ist nicht von uns geschaffen, sondern für uns gewirkt und kann von uns nur im Glauben angenommen werden. Dies bezeugt das „sola fide“. Die Intendenz des Heils wird gewahrt durch das „sola scriptura“. Allein die Schrift bezeugt Christus normativ. Das „sola gratia“ kennzeichnet den Charakter des Heils in Christus. Gäbe es dieses Heil nicht gratis, hätten wir kein Evangelium.

#### 2.2. Schrift und Taufe

Die Gesprächsteilnehmer waren sich darin einig, daß die Säuglingstaufe nicht direkt aus den Zeugnissen des NT abgeleitet werden kann. Aufgrund des gemeinsam anerkannten Maßstabs „sola scriptura“ fragen deshalb Baptisten, wie reformatorische Kirchen eine Taufe vertreten können, die in der Schrift nicht ausdrücklich belegt ist. Sie betonen, daß es biblische Konstanten gibt und daß dazu die Verbindlichkeit der Reihenfolge von Verkündigung — Glaube — Taufe — Gemeindegliedschaft gehört. Diese ist festzuhalten auch in einer Situation, in der die Mehrzahl der Christen als Kinder christlicher Familien in die Gemeinde hineinwachsen.

Die Vertreter des BEK fragen ihrerseits, ob die Säuglingstaufe wirklich gegen das Zeugnis der Schrift verstößt. Die im NT zu findenden Heilsaussagen zur Bedeutung der Taufe werden für die Säuglingstaufe deutlicher ausgelegt als durch eine Praxis, die die Entscheidung des Täuflings dem Vollzug der Taufe verordnet. Außerdem fragen sie, ob nicht auch im Blick auf die Säuglingstaufe mit einem Weiterwirken des Heiligen Geistes in der Geschichte der Kirche durch situationsbedingte Auslegung der Schrift zu rechnen ist.

#### 2.3. Glaube und Taufe

Einig sind sich beide Seiten, daß Taufe und Glaube wesentlich zusammengehören. Einigkeit besteht auch darin, daß für die Missionssituation die im NT bezeugte Reihenfolge von Verkündigung — Glaube — Taufe — Gemeindegliedschaft gilt. Nach täuferischem Verständnis ist aber stets Missionssituation gegeben — auch im Blick auf Kinder christlicher Familien! Die Vertreter des BEK können ihrerseits für die Kinder christlicher Familien keine Missionssituation sehen und fragen, ob Kindern christlicher Eltern die Taufe vorenthalten werden darf.

Im Blick auf die Notwendigkeit des Glaubens für den Empfang der Taufe betonen die Vertreter des Bundes der Ev. Kirchen für die Säuglingstaufe den begleitenden Glauben der Gemeinde, der Eltern und der Paten in der Hoffnung auf den späteren eigenen Glauben des Täuflings.

Für den BEFG hingegen ist der eigene Glaube des Täuflings unerläßliche Voraussetzung für die Taufe.

#### 2.4. Gnade und Taufe

Es ist ein klares gemeinsames Zeugnis: Das Heilsangebot des gekreuzigten und auferweckten Christus gilt allen Menschen aus Gnade. Da Gottes Gnade stets dem Glauben des Menschen vorausgeht, halten die Vertreter des Bundes der Ev. Kirchen die Säuglingstaufe — außer in der Missionssituation — für angemessen:

Sie macht deutlich, daß Gott der zuerst Handelnde ist. Die Taufe hat Empfangscharakter, d. h. in der Taufe wird dem Täufling das allen geltende Heil persönlich zugeeignet.

Die Gemeinden des BEFG sehen das zuvorkommende Handeln Gottes in der Heilstat Christi, die unter dem Wort und im Glauben zugeeignet wird. Die Taufe ist öffentlich-verbindliche Antwort des Menschen auf den Empfang der Gnade Gottes. Auch dies Antwortenkönnen ist Gnade. Für ein sakramentales Verständnis der Taufe sehen Baptisten keine Grundlage in der Schrift.

### 2.5. Gemeinde und Taufe

Während der Gespräche zu den bisher genannten Einzelfragen ist auch deutlich geworden, inwiefern den Unterschieden im Taufverständnis Unterschiede im Gemeinde- bzw. Kirchenverständnis entsprechen.

Für den BEFG ist die Gemeinde die Gemeinschaft derer, die Christus angenommen hat und die sich für eine verbindliche Nachfolge entschieden haben. Damit wird nicht eine vollkommene Gemeinde angestrebt, aber Gliedschaft ohne Glauben im Glauben ist für sie undenkbar. Deshalb ist die Taufe als verbindliches Bekenntnis vor der versammelten Gemeinde als Markierung der Entscheidung so wichtig — ein Bekenntnis, bei dem der einzelne in der Gemeindegemeinschaft auch behaftet werden kann.

Für die Kirchen des BEK ist die Gemeinde die Gemeinschaft begnadeter Sünder. Von daher sehen sie im Gleichnis vom „Unkraut unter dem Weizen“ (Matth. 13, 25—30) die Aufforderung, dem künftigen Gericht nicht durch eine vorzeitige Entscheidung vorzugreifen. Die Säuglingstaufe, die frei ist von Vorleistungen des Täuflings, schafft eine Gemeindegemeinschaft, die in der Praxis verschiedene Grade der Verbindlichkeit kennt.

## 3. Folgerungen

### 3.1. Folgerungen für den Bund der Ev. Kirchen

Aufgrund der gewonnenen Einsichten empfehlen die Vertreter des Bundes der Ev. Kirchen in der gemeinsamen Kommission der Konferenz der Kirchenleitungen des Bundes, sich mit einem Wort an die Gemeinden zu wenden. Darin sollte zum Ausdruck gebracht werden, weshalb die Verwerfungen der sog. Wiedertäufer in der CA heute nicht mehr nachgesprochen werden können und sollen. Da diese Verwerfungen in der Reformationszeit auch rechtliche Konsequenzen hatte, ist zu bekennen, daß evangelische Kirchen damals an Verfolgungen, Folterungen und Hinrichtungen vieler Täufer mit schuldig wurden.

Außerdem sollte erklärt werden, daß die Gemeinden des Bundes Ev. Freikirchlicher Gemeinden nicht in einer geistlichen und geschichtlichen Kontinuität zu den mitteldeutschen schwärmerischen Täufergruppen des 16. Jh. gesehen werden können.

### 3.2. Folgerungen für den Bund Ev. Freikirchlicher Gemeinden

Auch die Vertreter des BEFG empfehlen ihrer Bundesleitung, ein Wort der Besinnung an die Gemeinden zu richten. Darin sollte zum Ausdruck kommen, daß in ihren Reihen eine unbedachte Gleichsetzung der eigenen Sache mit dem Urchristentum nicht selten dazu geführt hat, urchristliche Elemente in anderen Kirchen zu übersehen. Der Blick für den geistlichen Reichtum, den Gott auch dort gewirkt hat, wurde verstellt, und die Kritik nahm verzerrende Züge an.

### 3.3. Folgerungen für das Miteinander beider Kirchen

Die theologischen Gespräche der gemeinsamen Kommission haben zu dem klaren Ergebnis geführt, daß die

Verwerfungen der CA für das heutige Miteinander beider Kirchen nicht mehr bestimmend sein können.

Auch im Blick auf CA IX kann und darf der bleibende lehrmäßige Gegensatz im Verständnis der Taufe kein Grund zur gegenseitigen Verwerfung der Partner sein. An die Stelle der Verwerfung sollte das brüderliche Nein treten, mit dem sich beide Seiten gegenseitig eine Alternative zumuten.

Die Gespräche haben einerseits verdeutlicht, warum im BEFG angesichts des neutestamentlichen Befundes das starke Befremden über das Festhalten an der Säuglingstaufe bleibt. Deshalb ist es dem BEFG nicht möglich, eine Taufe nachträglich anzuerkennen, die nicht auf das persönliche Bekenntnis des Täuflings erfolgte, auch wenn es im Welt-Baptismus vereinzelt Beispiele einer solchen Praxis gibt. Andererseits haben die Gespräche klar gemacht, warum die Nichtanerkennung der Kindertaufe durch Baptisten auch in Zukunft von den Kirchen des BEK als eine bleibende Wunde empfunden werden wird, die die ökumenische Gemeinschaft beider Kirchen belastet.

Schon jetzt ist deutlich geworden, daß es unbeschadet der Unterschiede im Taufverständnis eine breite Übereinstimmung gibt, die Grundlage für das gemeinsame Zeugnis gegenüber einer Gott entfremdeten Welt ist. Dieser Auftrag verpflichtet uns dazu, alles zu tun, was zur Vertiefung des gegenseitigen Verstehens beiträgt und die Bruderschaft untereinander stärkt.

Deshalb schlagen wir vor, den vorliegenden Bericht zum Gegenstand regionaler Begegnungen beider Kirchen zu machen.

Im gemeinsamen Vertrauen auf die Führung durch Gottes Heiligen Geist können und dürfen wir uns gegenseitig nicht mehr loslassen.

Der gemeinsamen Kommission zwischen dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden und dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR gehörten an:

#### Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden

Dozent Adolf Pohl (Vorsitzender), Buckow  
 Pastor Dieter Hampel, Karl-Marx-Stadt  
 Pastor Werner Piehl, Berlin  
 Dozent Jörg Swoboda, Buckow  
 Pastor Günter Lippold (Protokollant), Luckenwalde

#### Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR

Oberlandeskirchenrat Dr. Martin Schwintek (Vorsitzender), Dresden  
 Professor Dr. Günter Haufe, Greifswald  
 Oberkonsistorialrat Gerhard Linn, Berlin  
 Dozent Dr. theol. habil. Helmut Obst, Halle  
 Pastorin Maria Herrbruck (Protokollant), Berlin  
 USB-Nr. 431-83

**Erklärung der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen zu den Ergebnissen der Theologischen Gespräche zwischen dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG) und dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR (Bünd)**

Das 450jährige Jubiläum des Augsburgischen Bekenntnisses im Jahre 1980 erinnerte daran, daß die in der Confessio Augustana (CA) ausgesprochenen Verwerfungen der sogenannten Wiedertäufer nach wie vor zwischen dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden und dem Bund der Evangelischen Kirchen steken. In einem Wort an die Gemeinden anläßlich des genannten Jubiläums am 25. 6. 1980 hatte der Bund der Evangelischen Kirchen öffentlich seine Bereitschaft erklärt, theologische Gespräche mit denen zu führen, die sich als heutige Erben der Täufer der Reformationszeit sehen.

Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden und der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR verständigten sich darauf, eine gemeinsame Kommission für diese Gespräche zu bilden. Diese Kommission hatte den Auftrag zu klären, ob und inwieweit die in der CA ausgesprochenen Verwerfungen gegen die sogenannten „Wiedertäufer“ heute zutreffend und für das Miteinander der Kirchen orientierend sein können. In Aufnahme der Gesprächsergebnisse beschließt die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen folgende Erklärung:

Im Jahre 1980 gedachte die evangelische Christenheit des 450. Jahrestages der Augsburgischen Konfession. Dieses Bekenntnis faßt die wichtigsten Erkenntnisse der Väter der lutherischen Reformation zusammen, hebt Gemeinsamkeiten mit anderen Kirchen hervor, grenzt aber gleichzeitig auch ab. Es werden Verwerfungen, Verdammungen von Christen ausgesprochen, die auf Grund ihrer Erkenntnis der Bibel meinen, anders lehren und handeln zu müssen. Eine Reihe von Verwerfungen betrifft die „Wiedertäufer“. Unter diesem Begriff fassen die Autoren der Confessio Augustana eine große Anzahl verschiedener Gruppen zusammen, die dadurch gekennzeichnet sind, daß sie ausschließlich die Erwachsenentaufe praktizieren und die Kindertaufe als ungültig ablehnen.

Die Verwerfungen der Täufer in der Confessio Augustana hatten nicht nur geistlich-theologische, sondern auch rechtliche Konsequenzen. Tausende wurden auf grausame Weise hingerichtet, wurden eingekerkert und vertrieben. Auch evangelische Kirchen sind hier schuldig geworden. Wir bekennen dies vor Gott und den Menschen und bitten um Vergebung.

Die Verwerfungen und Verdammungen durch die Augsburgische Konfession können so von uns heute nicht mehr nachvollzogen werden, so gewiß auch wir mit unserer Erkenntnis dem letzten Urteil Gottes unterworfen bleiben. Wir verstehen sie heute, wo dies um der Wahrheit willen notwendig ist, als ein Nein zur gegensätzlichen Lehrauffassung, das wir aufgrund unserer gemeinsamen Bindung an die Heilige Schrift in brüderlichem Geist aussprechen.

Wo wir ein solches Nein mit aller Klarheit sagen müssen, bleibt die Hoffnung bestimmend, daß das Wachsen und Lernen in der ökumenischen Gemeinschaft auch hier zu neuen gemeinsamen Erkenntnissen führen wird und als Verpflichtung bleibt.

Als Erben des Täuferturns der Reformationszeit verstehen sich in unserem Land vor allem Christen, die im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden zusammengeschlossen sind. Sie sehen in den Züricher bzw.

süddeutschen Täufern ihre geistlichen Väter. Die historische Forschung wie das ökumenische Gespräch der letzten Jahre haben gezeigt: die Gemeinden des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden können nicht in eine geistliche und geschichtliche Parallele zu den schwärmerischen Täufergruppen des 16. Jahrhunderts gesetzt werden. So zu verfahren wäre weder historisch noch theologisch vertretbar. Die Verwerfungen der Augsburgischen Konfession in den Artikeln V, XII, XVI und XVII sind daher in dieser Form für die Gemeinden des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden nicht zutreffend.

Im Mittelpunkt des geistlichen und theologischen Ringens zwischen beiden Traditionen steht heute jedoch nach wie vor die Frage nach der Berechtigung und Gültigkeit der Kindertaufe (Artikel IX der CA). Überall da, wo es heute zu „Wiedertaufen“ kommt, stellen diese eine Belastung der ökumenischen Gemeinschaft dar und trennen den „Wiedergetauften“ von seiner Kirche. Bestimmend für die Gegensätze im Verständnis der Taufe sind theologische Differenzen im Menschenbild und im Gemeinde- und Kirchenverständnis. Da diese Gegensätze bis heute nicht überwunden werden konnten, bleiben die Feststellungen des Artikels IX in der CA gültig im Sinne eines Nein zu einer baptistischen Tauflehre, die die Gültigkeit der Kindertaufe nicht anerkennt und darum die Praxis der „Wiedertaufe“ übt.

In letzter Zeit haben „Wiedertaufen“ — oftmals von Holländern vollzogen — Unruhe und Unklarheiten in den Gemeinden hervorgebracht. Es wäre falsch, die gegenwärtig auftretenden charismatischen Täufer mit dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden gleichzusetzen. Sie haben ein anderes Gemeindeverständnis und keine Erlaubnis, Dienst in Gemeinden des BEFG auszuüben. Hier ist es wichtig, genau zu unterscheiden.

Ein Fortschritt in der Tauffrage erscheint nur durch einen geistlichen Prozeß des Aufeinanderzugehens auf der Basis grundlegender reformatorischer Gemeinsamkeiten evangelischer und baptistischer Kirchen möglich. Vor beiden steht die Verwirklichung des apostolischen Auftrages:

„Seid fleißig, zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens: ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einerlei Hoffnung eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe; ein Gott und Vater aller, der da ist über allen und durch alle und in allen.“ (Epheser 4, 3—6)

Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen

Berlin, am 9./10. November 1984

**Erklärung der Leitung des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in der DDR zu den mit dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR geführten Theologischen Gesprächen und zu der in diesem Zusammenhang von der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen beschlossenen Erklärung**

Von Juni 1982 bis März 1983 haben zwischen dem Bund der Evangelischen Kirchen und dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden Theologische Gespräche stattgefunden, deren Gegenstand vor allem die im Augsburgischen Bekenntnis von 1530 ausgesprochenen

Verdammungen gegen die mittelalterlichen Täufer gewesen sind. Das Augsburgische Bekenntnis (Confessio Augustana) ist die Hauptbekenntnisschrift des Lutherums und gilt als eine der wichtigsten Bekenntniserklärungen auch der heutigen Evangelischen Landeskirchen. Der entscheidende Verdammungssatz gegen die Täufer lautet: „Verworfen werden die Wiedertäufer, die bestreiten, daß die Kinder durch die Taufe gerettet werden“ (Artikel IX). Der Text des Bekenntnisses mit diesem Urteil ist in den Anhang des Evangelischen Kirchengesangbuches aufgenommen, mithin in der Hand jedes Gottesdienstbesuchers.

Die Theologischen Gespräche waren vom Bund der Evangelischen Kirchen im Jahr 1980 anlässlich des 450jährigen Jubiläums des Augsburgischen Bekenntnisses angeboten worden. Unser Bund hat das Angebot begrüßt und gern seine Vertreter in eine gemeinsame Kommission für diese Gespräche entsandt. Die Ergebnisse der Kommissionsarbeit sind in einem Bericht festgehalten, der den Leitungsgremien beider Seiten zur Prüfung und Stellungnahme zugeleitet worden ist. Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen hat sich in einer am 10. November 1984 verabschiedeten Erklärung zu diesen Ergebnissen geäußert. Unsererseits erklären wir zu den vorliegenden Texten:

In der Erklärung des Kirchenbundes wird festgestellt, daß die Verwerfungen und Verdammungen der Augsburgischen Konfession so „heute nicht mehr nachvollzogen werden“ können. Wohl, so heißt es, bleibe es „mit aller Klarheit“ bei einem „Nein zu einer baptistischen Tauflehre, die die Gültigkeit der Kindertaufe nicht anerkennt und darum die Praxis der ‚Wiedertaufe‘ übt“; aber dieses Nein ergeht, wie betont wird, in „brüderlichem Geiste“.

Damit ist nach 450 Jahren die öffentliche Verstoßung öffentlich aufgehoben. Überdies wird zu den Folgen der mittelalterlichen Ächtung ausgeführt: „Tausende (von Täufern) wurden auf grausame Weise hingerichtet, wurden eingekerkert und vertrieben. Auch evangelische Kirchen sind hier schuldig geworden. Wir bekennen das vor Gott und den Menschen und bitten um Vergebung.“

In diesem Vorgang sehen wir ein denkwürdiges Ereignis. Wenn hier nach Jahrhunderten in aller Form um Vergebung gebeten wird, muß uns die biblische Mahnung gelten: „Seid aber miteinander freundlich, herzlich und vergebet einer dem anderen, gleichwie Gott euch vergeben hat in Christus.“ (Eph. 4,32) Zugleich müssen wir uns selbst prüfen. „Wenn wir sagen, wir haben keine Sünde, so verführen wir uns selbst, und

die Wahrheit ist nicht in uns.“ (1. Joh. 1,8) Es hat in unseren Reihen ungerechte und verzerrende Darstellungen anderer Kirchen gegeben. Oft vergaßen wir über den Verschiedenheiten und Auseinandersetzungen geistlichen Reichtum, den Gott innerhalb der evangelischen Kirchen gewirkt hat. Zu unbedacht beriefen wir uns auf das Urchristentum und übersahen urchristliche Elemente bei anderen. So bitten auch wir um Vergebung und reichen die Hand zur Versöhnung.

Durch gegenseitige brüderliche Annahme sind allerdings die strittigen Lehrfragen nicht bereinigt. Wir dürfen nicht ablassen, einander die Autorität der Heiligen Schrift zuzumuten, Einwände gegen falsche Lehre gewissenhaft zu formulieren und zu vertreten. Dieser Grundsatz muß auch für die neu aufgebrochene Tauffrage gelten. Säuglingstaufe und Gläubigentaufe sind nicht lediglich zwei Formen der einen Taufe von Epheser 4,5; sie bilden vielmehr ein Entweder-Oder, das seinen Hintergrund in sehr verschiedenen Lehren vom Wirken des Heiligen Geistes, vom Christwerden und Christsein, von der Gemeinde und ihren Ämtern, von Mission und Evangelisation hat. Darum kann nach unserem Verständnis die Säuglingstaufe nicht den Sinn einer Glaubenstaufe erfüllen. Darum ist nach unserem Verständnis auch die Taufe von Gläubigen, falls vorher eine Säuglingstaufe empfangen wurde, keine „Wiedertaufe“.

Zugleich sind wir überzeugt, daß Gott allen Menschen, die durch das Evangelium und durch seinen Geist zum Glauben an Jesus Christus als ihren Herrn geführt werden, sein Heil schenkt. Sie alle sind unsere Schwestern und Brüder. Das bleibt trotz der Verschiedenheit in Grundsätzen und selbst bei belastenden Erfahrungen im Umgang miteinander gültig. Uns verbinden gleichermaßen das reformatorische Schriftprinzip wie auch das gemeinsame Gebet und Gottes Ruf zu Zeugnis und Dienst. Dieser Auftrag zum gemeinsamen Zeugnis gegenüber einer Gott entfremdeten Welt verpflichtet uns dazu, wie es in dem Bericht der gemeinsamen Kommission heißt, „alles zu tun, was zur Vertiefung des gegenseitigen Verstehens beiträgt und die Buderschaft untereinander stärkt.“

Berlin, den 7. September 1985

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden  
in der DDR

Die Bundesleitung